



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

6
2021

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**Was darf ich
annehmen?** Ein
Überblick über
Korruption und
ihre rechtlichen
Folgen

Seite 6

**FINANZEN UND
HAUSHALT**

**Die Kommunale
Finanzwirklichkeit**
und der Haushalts-
plan des Landes für
2022

Seite 23

UMWELT

Positionspapier
„Erfolgreiche
Ladeinfrastruktur-
konzepte in der
Praxis im öffent-
lichen und privaten
Raum“

Seite 36

NST-N

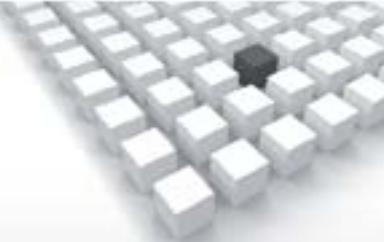
NACHRICHTEN



Stadt Lüchow (Wendland)

Mit der NKomVG-Novelle!

ALBERS · WITTKOP



Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
Textausgabe mit einer Einführung und Sachregister

31. Auflage



BOORBERG

WWW.BOORBERG.DE

**Das Niedersächsische
Kommunalverfassungsgesetz**
Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
Textausgabe mit einer Einführung und Sachregister
von Heinrich Albers, Beigeordneter a.D. des Nieders.
Landkreistages, und Stefan Wittkop, Beigeordneter des
Nieders. Städtetages

2022, 31., aktualisierte Auflage, ca. 280 Seiten, € 12,80;
ab 10 Expl. € 11,-; ab 25 Expl. € 10,-; ab 50 Expl. € 9,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch eine Endabnehmerin oder einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-07148-3

Die 31. Auflage der handlichen Textausgabe ist topaktuell:
Sie enthält die grundlegenden Änderungen durch die
**Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-
gesetzes** zum 1.11.2021.

Mit den beiden im Textband abgedruckten Vorschriften

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und
 - Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
- verfügen die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften über eine **optimale Arbeitshilfe**, um sich auf die Sitzungen vorzubereiten.

In einer umfassenden Einführung erläutern die kompetenten Autoren die neuen Regelungen. Die **Tipps und Hinweise** für neu gewählte Ratsmitglieder und Kreistagsabgeordnete bieten zahlreiche konkrete Empfehlungen für die verantwortungsvolle Arbeit in den kommunalen Gremien.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC1121



**SOS
KINDERDORF**

**Glück teilen und
Freude schenken: Mit
einer Geschenkspende
helfen Sie benach-
teiligten Kindern an
Weihnachten.**

SOS-Kinderdorf unterstützt benachteiligte Familien mit offenen und ambulanten Angeboten langfristig und nachhaltig.

Jetzt helfen: sos-kinderdorf.de



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Stadttetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1. Januar 2021 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Stadttages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Amtsturm bei Nacht

Foto: Rainer Erhard

Inhalt 6 | 2021

Stadtportrait

Lüchow: liebenswert, modern, auf historischem Grund

2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Seminare ab Dezember 2021 – Auszug

5

Was darf ich annehmen? Ein Überblick über Korruption und ihre rechtlichen Folgen

Von Dr. Viola Sporleder-Geb

6

Muster einer Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte / Stadtbezirksräte

10

Muster einer Hauptsatzung

für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

17

Ergebnisse der Kommunalwahlen

22

Finanzen und Haushalt

Die Kommunale Finanzwirklichkeit und der Haushaltsplan des Landes für 2022

Von Dirk-Ulrich Mende

23

Schule, Kultur und Sport

Wanderausstellung „Vom Ihr zum Wir. Flüchtlinge und Vertriebene im Niedersachsen der Nachkriegszeit“

26

Wirtschaft und Verkehr

Tourismustag Niedersachsen am 25. und 26. November 2021

28

Umwelt

Kommunale Klimaschutzmaßnahmen müssen endlich von Bund und Land unbürokratisch und effektiv finanziell unterstützt werden

Forderungen des Präsidiums vom 24. September 2021

Von Uwe Sternbeck und Günter Schnieders

29

Messen, Schätzen und Abgrenzen von EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Nachlese zum Online-Workshop der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

32

Von Anke Kicker

Positionspapier „Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“

36

Aus dem Verbandsleben

Städteversammlung 2022 findet in Hannover statt

41

Ehrungen langjährig tätiger Ratsmitglieder

42

Seminare für neue Ratsmitglieder

48

Veranstaltungen für neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

48

Schrifttum

8, 25, 31

Personalien

49



Besuchen Sie uns auf
Facebook f

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



Innenstadt Lüchow (W.)

Lüchow: liebenswert, modern, auf historischem Grund

Mit rund 9000 Einwohnern ist Lüchow (Wendland) die größte Stadt im Landkreis Lüchow-Dannenberg, modernes Mittelzentrum, Kreisstadt und Sitz der Kreis- und Samtgemeindeverwaltung.

Mitten im Dreieck zwischen Hamburg, Hannover und Berlin ist die Stadt eingebettet in eine wunderbar intakte Natur, umgeben von kreativen Wirtschaftsunternehmen, traditioneller Landwirtschaft und ökologischem Landbau.

Es gibt einiges zu entdecken. Zum Beispiel auch das erste und einzige Stones-Fanmuseum. Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Region aktuell wegen des laufenden Antragsverfahrens zur Aufnahme der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland in die Liste der Weltkulturerbestätten. Insgesamt rund 100 gut erhaltene Rundlinge befinden sich im Umkreis von nur wenigen Kilometern um Lüchow und sind auch ohne Welterbetitel schon eine Reise wert. Gleichzeitig beweisen Unternehmen wie Artesan, SKF und Musashi, dass Erfolg auch im Randbereich einer Metropolregion möglich ist. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind namhafte Größen wie Völkels, Werkhaus, Conti, INOQ, Steinicke u.v.m. vertreten. Kreativität und Dynamik sind nicht nur eine Notwendigkeit, sondern ein Markenzeichen der Region. Hier lassen sich spannende Arbeitsfelder mit hoher Lebensqualität verbinden. Lüchow ist daher nicht nur für junge Familien und Freiberufler interessant. Neue Baugebiete erfreuen sich bester Nachfrage, weil das eigene Häuschen im Grünen hier nicht unerschwinglich



Leineweberinnen am Marktplatzbrunnen

ist und Work-Life-Balance kein Traum bleiben muss.

Lüchow ist eine liebenswerte, moderne Kleinstadt auf historischem Grund. Im Jahre 1158 erstmals urkundlich erwähnt, erhielt der Ort 1293 die Stadtrechte. Wahrzeichen und Heimatmuseum der Stadt ist der 22 Meter hohe Amtsturm, von dessen Spitze sich bei gutem Wetter ein wunderbarer Blick über die Dächer der Stadt und bis weit in die Landschaft hinein bietet. Als letzter existierender Teil des einstigen Lüchower Schlosses ist der Turm stiller Zeuge einer verheerenden Feuers-



brunst in 1811. Der Brand hatte nahezu die gesamte Stadt in Schutt und Asche gelegt und gilt als Hauptursache für das heutige, architektonisch so einheitliche, Stadtbild. Der Wiederaufbau mitten im napoleonischen Krieg gelang zwar in der Rekordzeit von nur einem Jahr, ließ jedoch für bauliche Extravaganz wenig Raum. Dennoch: Die Fachwerkhäuser in Lüchows Zentrum machen bis heute den besonderen Charme der Stadt aus. Nur selten bietet sich ein derart geschlossenes und einheitliches Fassadenbild wie hier. Schlicht und schnörkellos. Hinter historischem Gebälk wird alles geboten, was eine moderne Kleinstadt lebens- und liebenswert macht. Zahlreiche Cafés und Restaurants halten auch Plätze im Außenbereich bereit und laden dazu ein, das Leben zu genießen. Eine große Anzahl an Einzelhandelsgeschäften bietet zudem einen guten Service und eine umfassende Beratung.

Besucher der Stadt steuern momentan noch die Information am Busbahnhof an. Anfang 2022 bekommt man die wertvollen Tipps für Unternehmungen, Sehenswürdigkeiten und Kulturveranstaltungen in der Region dann am neuen Standort in der St. Johannis-Straße. Dort bietet dann auch das Amtsturm-Museum viele neue Infos und Veranstaltungen. Besuchen Sie uns gerne auch vorab schon einmal unter www.luechow-wendland.de



Fachwerkimpressionen am Markt

FOTOS (3): RAINER ERHARD

Editorial

Grußworte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2021 war ein Jahr des Wechsels und des Wandels. Mit Blick auf den Wechsel betrifft dies natürlich zunächst einmal die Wahlen am 12. und 26. September:

Auf Bundesebene ist am 26. September nach 16 Jahren die Ära Merkel zu Ende gegangen. Eine neue, in der Geschichte des Landes bisher einmalige Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP steht nun in den Startlöchern. In den 16 Jahren der Ära Merkel, insbesondere zu Zeiten der großen Koalitionen, haben die Kommunen erhebliche und nachhaltige finanzielle Unterstützung durch den Bund erfahren. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2020 – Stichwort: Gewerbesteuerkompensation und Entlastung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung – zu nennen. Auch in den Jahren 2015 bis 2018 hat der Bund nachhaltige Maßnahmen – Stichwort: Kommunalinvestitionsförderungsgesetz oder jährliche Entlastung der Kommunen um fünf Milliarden Euro ab 2018 – auf den Weg gebracht. Andere Aktivitäten des Bundes, insbesondere im Bildungsreich wie das Gute-Kita-Gesetz, der Digitalpakt Schule oder das Ganztagsförderungsgesetz sind dagegen aus kommunaler Sicht weniger nachhaltig und hilfreich. Sie sind klassische Anschubfinanzierungen, schaffen Standards in Kindertagesstätten beziehungsweise Schulen und zwingen die Kommunen nach Ablauf der Bundesförderung dauerhaft in die Finanzverantwortung. Eine auch aus Sicht der Länder mit Entschuldungsprogrammen wie Niedersachsen befriedigende Regelung zur kommu-

nalen Altschuldenproblematik hat es, trotz zweimaligen Anlaufs, leider nicht gegeben.

Die Erwartungen an die neue Bundesregierung sind daher klar: Bevor „neue Säue durchs Dorf getrieben“ werden, muss es gerade im Bildungsbereich eine Konsolidierung geben.

Wenn der Bund hier Standards setzen möchte, muss er diese auch dauerhaft und auskömmlich finanzieren. Es müssen also Anschlussregelungen für die vorgenannten Gesetze und Programme geschaffen werden. Und die kommunale Altschuldenproblematik harrt nach wie vor einer Lösung!



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM



FOTO: BIRGIT WINTER/PIXELIO.DE

Auch in Niedersachsen hat es am 12. beziehungsweise am 26. September 2021 bei vielen unserer Mitglieder Wechsel gegeben. In etlichen Räten war dieser Wechsel so ausgeprägt, dass man mit Fug und Recht von einem Generationenwechsel sprechen kann. Weiterhin dürfen wir 43 „neue“ Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte in unserem Verband begrüßen. All denen, die sich zur Wahl gestellt haben, gilt unser Dank; und all denen, die sich am Ende erfolgreich durchgesetzt haben, gelten unsere Anerkennung und Glückwünsche. Wir heißen Sie alle im Niedersächsischen Städtetag herzlich willkommen. Wie wir als Verband und Geschäftsstelle diese Zeit des Wechsels erlebt und begleitet haben, können Sie – reich bebildert – dieser Ausgabe entnehmen.

Das Jahr 2021 war aber auch ein Jahr des Wandels; und insbesondere mit Blick auf die Corona-Pandemie ein Wandel hin zum Besseren. Grund dafür war die Entwicklung und Massenproduktion von Impfstoffen und die Impfkampagne von kommunalen Impfzentren und niedergelassener Ärzteschaft. Mitte Oktober 2021 hatten die kommunalen Impfzentren rund 3,1 Millionen Niedersächsinnen und Niedersachsen einmal und rund 2,7 Millionen zweimal geimpft. Bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten betrugen die entsprechenden Werte zum gleichen Zeitpunkt 2,5 beziehungsweise 2,2 Millionen. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll, was in diesem Jahr geleistet worden ist.

Allen Beteiligten sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt! Jetzt besteht die begründete Hoffnung, dass wir im nächsten Jahr die Pandemie zwar nicht komplett hinter uns lassen werden, aber trotz Pandemie wieder stärker unser gewohntes Leben wieder leben können.

Bewährt haben sich in den Jahren 2020 und 2021 auch unsere Verbandstrukturen. Mit Hilfe von Videokonferenzsystemen waren wir in der Lage, unsere Verbandpositionen sehr kurzfristig abzustimmen und zu definieren. Die zeitweise jede Woche virtuell tagenden Bürgermeister- und Oberbürgermeisterkonferenzen haben den Verband zusammengeschweißt und den Informationsaustausch gewährleistet. So eng und nachhaltig haben wir selten zusammengearbeitet. In diesem Zusammenhang auch ein Dank an die Landesregierung! Wir haben in den letzten beiden Jahren zwar manche Entscheidung der Landesregierung zur Bewältigung der Pandemie nicht nachvollziehen

können und mitunter heftig über den richtigen Weg gestritten. An einem hat es aber nie gemangelt: an einer offenen und schnellen Kommunikation. Wir möchten uns an dieser Stelle daher ausdrücklich für die Zusammenarbeit in der Corona-Runde, im Interministeriellen Krisenstab, im Steuerungsgremium zum Thema „Impfen“ und in den Dienstbesprechungen der Katastrophenschutzbehörden sowie für die Präsenz von Mitgliedern der Landesregierung und leitenden Beamtinnen und Beamten in unseren Gremien, insbesondere in der Oberbürgermeisterkonferenz, bedanken.

Wir alle sind natürlich gespannt, wie sich der politische und der epidemiische Wandel im kommenden Jahr fortsetzt. Doch nun stehen erst einmal das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel vor der Tür. In diesem Jahr werden wir beide Feste hoffentlich wieder etwas freier, unbeschwerter und mit mehr Normalität begehen. Dabei wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Ihren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden friedliche Weihnachtstage und ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihre



Ulrich Mäde
Präsident



Frank Klingebiel
Vizepräsident



Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Ulrich Mäde

Frank Klingebiel

Jan Arning



Foto: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Hybrid- und Online-Seminare ab Dezember 2021 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

- 07.12.21 **Online-Seminar: Planung und Umsetzung von Schulneu- und -umbauten – ein Praxisbericht**
Dozent*in: Detlef Schallhorn
- 08.12.21 **Online-Seminar: Melderecht für Einsteiger**
Dozent*in: Kai Roegglen
- 08.12.21 **Hybrid-Seminar: Praxisbezogene Basischulung Vergaberecht – Modul 1**
Dozent*in: Fabio Ruske
- 08.12.21 **Hybrid-Seminar: Grundkurs Bestattungsrecht**
Dozent*in: Thomas Horn
- 09.12.21 **Online-Seminar: Das Recht der Ortsräte und Stadtbezirksräte**
Dozent*in: Stefan Wittkop
- 09.12.21 **Online-Seminar: Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Baumaßnahmen**
Dozent*in: Pascal Clasen
- 09.12.21 **Online-Seminar: Wirtschaftlichkeitsberechnung von IT-Vorhaben**
Dozent*in: Pascal Clasen
- 09.12.21 **Hybrid-Seminar: Praxisbezogene Basischulung Vergaberecht – Modul 2**
Dozent*in: Claudius Reich
- 09.12.21 **Hybrid-Seminar: Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen**
Dozent*in: Antje Lindmüller

- 10.12.21 **Online-Seminar: Novelle des KiTaG ab 1.8.2021: Rechtsanspruchserfüllung und bedarfsgerechter Kitaplatzausbau**
Dozent*in: Beate Schulte zu Sodingen
- 10.12.21 **Online-Seminar: Nebentätigkeiten von BürgermeisterInnen und kommunalen WahlbeamtenInnen**
Dozent*in: Klaus Herrmann
- 13.12.21 **Online-Seminar: Wirken mit Stimme – Stimmtraining (zweitätig Präsenz und Online)**
Dozent*in: Jan Appel
- 13.12.21 **Hybrid-Seminar: Kommunales Vertragsmanagement – Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters**
Dozent*in: Oliver Massalski
- 13.12.21 **Hybrid-Seminar: Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**
Dozent*in: Claudius Reich, Fabio Ruske
- 14.12.21 **Online-Seminar: Straßenreinigungspflichten und Grundlagen der Gebührenrehebung**
Dozent*in: Manuel Brunner
- 14.12.21 **Online-Seminar: Zensus 2022 – Was die Kommunen tun sollten, um sich darauf vorzubereiten!**
Dozent*in: Björn Christensen, Tim Hoppe
- 14.12.21 **Online-Seminar: Kommunale Daseinsvorsorge EU-beihilfrechtskonform gestalten**
Dozent*in: Corinna Tingelhoff
- 15.12.21 **Online-Seminar: Das Löschen von Daten nach der DSGVO in der kommunalen Praxis**
Dozent*in: Harald Toppe, RA Jürgen Toppe
- 15.12.21 **Online-Seminar: Was denn noch alles? Zeit- und Aufgabenmanagement „All in One“ – inkl. der Umsetzung in MS Outlook“**
Dozent*in: Hardy Hessenius
- 15.12.21 **Online-Seminar: Beschäftigten-datenschutz in der Verwaltung**
Dozent*in: Dominik Lück
- 16.12.21 **Online-Seminar: Strukturierte Vorstellungsgespräche sicher durchführen**
Dozent*in: Thorsten Helms
- 16.12.21 **Hybrid-Seminar: Auswahlverfahren und Konkurrentenstreit bei kommunalen Beamten und Angestellten**
Dozent*in: Klaus Herrmann
- 10.01.22 **Online-Seminar: Wie schaffe ich es, Innere Stärke auch in stressigen Arbeitssituationen bewahren?**
Dozent*in: Dagmar D'Alessio
- 10.01.22 **Online-Seminar: Datenschutz-verletzung – was nun? Richtig handeln!**
Dozent*in: RA Jürgen Toppe
- 10.01.22 **Hybrid-Seminar: Pass- und Personalausweisrecht für Einsteiger**
Dozent*in: Kai Roegglen
- 10.01.22 **Online-Seminar: X-Rechnung in bestehende Prozesse der Belegprüfung integrieren**
Dozent*in: Oliver Massalski

Was darf ich annehmen? Ein Überblick über Korruption und ihre rechtlichen Folgen

von DR. VIOLA SPORLEDER-GB

Problemaufriss und Definition

Jüngst ließ ein Urteil aufhorchen: Nach drei Jahren Ermittlungen endete das Strafverfahren gegen eine Dezernentin wegen Vorteilsannahme und Verleitung Untergebener zu einer Straftat mit einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 13 800 Euro.¹ Denn sie hatte zwei Freikarten für ein Konzert einer Rockband für sich sowie vier Freikarten für Beschäftigte ihres Dezernates von ihrem vorgesetzten Amtsleiter angenommen und die vier Karten auch an ihr unterstellte Fachamtsleiter weitergegeben. Auf ihre Nachfrage, ob sie die Freikarten annehmen dürfe, hatte ihr der Amtsleiter mitgeteilt, alles sei in Ordnung, es gebe sogar ein entsprechendes Rechtsgutachten hierzu. Neben der Geldstrafe und gegebenenfalls disziplinarischen Maßnahmen zog die Dezernentin auch ihre Bewerbung für einen höherwertigen Dienstposten zurück – sie zahlte also persönlich einen sehr hohen Preis für ein Verhalten, das zumindest gewisse Zweifel an dem erforderlichen Vorsatz aufkommen lässt, da sie die Freikarten in gutem Glauben annahm. Der Prozess gegen den mittlerweile pensionierten Amtsleiter steht noch aus. Ihm drohen fünf Jahre Haft und der Verlust seiner Pensionsansprüche.²

Ein weiterer Fall verdeutlicht, wie fließend die Grenzen zwischen rechtmäßigem und strafbarem Verhalten sein können. Dabei geht es um die sog. Schulfotografen-Fälle, in denen die Schulleitung mit einem Fotografen einen Vertrag über eine Fotoaktion schließt. Die Schule stellt dem Fotografen einen Raum für die Aufnahmen zur Verfügung, die Lehrkräfte verteilen später die Fotos und sammeln das Geld ein. Als Gegenleistung erhält die Schule vom Fotografen sogenannte „Aufwandsentschädigungen“ beziehungsweise „Rabatte“, die zum Beispiel für die Anschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Spiele oder Ähnliches eingesetzt werden sollen. Während die Vorinstanz die angeklagte Schulleitung mangels Erlangung eines Vorteils freisprach, weil durch den Vertrag ein Anspruch auf eine angemessene „Aufwandsentschädigung“ bestanden habe³, sah der Bundesgerichtshof eine Strafbarkeit als gegeben⁴. Denn die Leistungen der Schule seien Diensthandlungen, für die gerade keine Gegenleistung gefordert werden dürfe. Schließlich gebe es keine Rechtsgrundlage für eine irgendwie geartete Gebührenerhebung – auch nicht durch den Abschluss eines schulrechtlichen Vertrages, da dadurch der Gesetzesvorbehalt durch ein Ausweichen ins Privatrecht umgangen werde. Dies führte zur Strafbarkeit des Handelns der Schulleitung nach §§ 331, 332 StGB⁵, obwohl die Aufwandsentschädigungen oder Rabatte allein der Schule beziehungsweise den Schulkindern zu Gute kamen.

Die Beispiele zeigen: Auch in Deutschland spielt Korruption eine ernstzunehmende Rolle. Bevorzugtes Ziel dabei ist die öffentliche Verwaltung. Der Lagebericht des Bundeskriminalamtes⁶ verzeichnete 2019 insgesamt 5428 polizeilich registrierte Korruptionsstraftaten, allerdings dürfte es ein nicht unerhebliches Dunkelfeld geben. Der finanzielle Schaden, der 2019



Dr. Viola Sporleder-Geb
ist Leiterin der Stabsstelle Justiziarat der Stadt Osterode am Harz

durch Korruption entstand, betrug 47 Millionen Euro, 2018 lag er sogar bei 121 Millionen Euro. Aber auch hier dürfte der wahre Schaden aufgrund des Dunkelfeldes deutlich höher ausfallen.

Doch was versteht man nun eigentlich unter Korruption? Der lateinische Ursprung des Wortes Korruption bringt es bereits auf den Punkt: „corruptio“ bedeutet Verderbtheit, Zerrüttung, Verführung, Bestechung. Treffend ist auch folgende Formulierung: „Die Korruption ist unter den Straftaten ein scheues Wesen. Sie kleidet sich in feines Tuch, trägt keine Waffen, vergießt kein Blut. Noch nicht einmal die Opfer des Deliktes sind auf Anhieb auszumachen.“⁷ Es handelt sich also um ein meistens heimliches, für Geber und Nehmer auf den ersten Blick vorteilhaftes Tauschgeschäft – scheinbar ohne Opfer. In der Antikorruptionsrichtlinie findet sich unter Ziff. 2.1 folgende Definition: „Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für

1 S. AG Hamburg, Urteil v. 26.8.2021, Az.: 248a Ds 28/19. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

2 Vgl. zum gesamten Verfahren beispielweise: <https://www.ito.de/recht/nachrichten/n/ag-hamburg-248ads2819-rolling-stones-beamtin-tickettafaere-konzert-stadtpark/>; <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Rolling-Stones-Afaere-Geldstrafe-fuer-Hamburger-Dezernentin,-bezirksamt214.html>.

3 LG Hildesheim, Urteil v. 11.5.2010, Az.: 16 KLS 4252 Js 103632/04. So auch in einem ähnlich gelagerten Fall: BGH, Urteil v. 20.10.2005, Az.: I ZR 112/03.

4 BGH, Urteil v. 26.5.2011, Az.: 3 StR 492/10. Rezension der Entscheidung: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_6_503.pdf.

5 Aufgrund der unzulänglichen Sachverhaltsermittlung durch die Vorinstanz ließ der BGH die konkrete Strafnorm offen.

6 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Korruption/korruption_node.html.

7 „Die Zeit“ v. 18.3.2004, abrufbar unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg/DE/Ueber-uns/Korruptionspr%C3%A4vention/Korruptionspr%C3%A4vention.html>

sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen.“⁸

Rechtliche Folgen von Korruption

Die Folgen von Korruption sind hart, denn es handelt sich gerade nicht um ein Kavaliersdelikt. Die Täter müssen neben strafrechtlichen Konsequenzen, auf denen nachfolgend der Schwerpunkt liegt, auch mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen sowie mit der Geltendmachung zivilrechtlichen Ansprüchen der Geschädigten rechnen.

Die Korruptionsdelikte sind in den §§ 331 ff. StGB geregelt und sollen die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit schützen. Bereits der „Böse Schein“ soll vermieden werden. §§ 331, 332 StGB regeln die Strafbarkeit der Amtsträger und der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die §§ 333, 334 StGB richten sich an die Geber in spiegelbildlich gefassten Straftatbeständen.

§ 331 StGB normiert die Strafbarkeit von Amtsträgern bei der Annahme von Vorteilen für die rechtmäßige Dienstausübung. Der Tatbestand ist sehr weit gefasst. Der Strafraum reicht von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren. Bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verliert ein Beamter bzw. eine Beamtin automatisch mit Rechtskraft des Urteils nach § 24 I 1 Nr. 1 BeamtStG den beamtenrechtlichen Status. Bei Tarifbeschäftigen wird der Arbeitgeber eine (außer-)ordentliche Kündigung prüfen.

Täter können nur **Amtsträger gemäß § 11 I Nr. 2 StGB⁹ oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete¹⁰** gemäß § 11 I Nr. 4 StGB sein.

Unter **Vorteil** versteht man alle materiellen oder immateriellen Zuwendungen, auf die die Amtsträger oder beson-

ders Verpflichteten keinen rechtlich begründeten Anspruch haben und die sie in wirtschaftlicher, rechtlicher oder persönlicher Hinsicht objektiv besserstellen, zum Beispiel Bargeld, Gutscheine, Sonderrabatte, Geschenke, Einladungen zu gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Events, Bewirtungen, verbilligte Reisen, Gewährung von günstigen Darlehen, kostenlose Mitgliedschaften, Verschaffung von Ehrenämtern. Ausreichend sind auch Drittvochte für natürliche oder juristische Personen. Daher kann sich der Täter seiner Strafbarkeit nicht dadurch entziehen, dass er den Vorteil direkt an beispielsweise Familienmitglieder, andere Beschäftigte, gemeinnützige Vereine oder die Gemeinde selber weitergibt.

Die Tathandlung besteht im „**fordern**“, „**Sich-Versprechen-Lassen**“ oder „**Annehmen**“.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung des § 331 StGB ist die **rechtmäßige Dienstausübung**, das heißt, Dienstpflichten dürfen nicht verletzt werden. Unter Dienstausübung ist dabei grundsätzlich jede dienstliche Tätigkeit zu verstehen. Es genügt, dass der Täter nach seinem Aufgabengebiet abstrakt zuständig ist. Auch Zuwendungen im Rahmen der „Klimapflege“ im Sinne eines allgemeinen Wohlwollens oder das systematische und fortgesetzte „Anfüttern“ fallen unter § 331 StGB.

Zum Tatbestand des § 331 StGB gehört schließlich auch die sogenannte **Unrechtsvereinbarung**, das heißt, der Vorteil muss gerade mit der rechtmäßigen Dienstausübung im Sinne eines weit zu verstehenden Gegenseitigkeitsverhältnisses inhaltlich verknüpft werden.¹¹ In diesem Kontext erscheinen besonders Geschenke unter Freunden problematisch. Der Amtsträger sollte sich daher im Vorfeld stets die Fragen stellen, ob er die Zuwendung als Amtsträger oder als Freund erhält, ob die Zuwendung in zeitlichem Zusammenhang mit einer Diensthaltung steht, ob sie sich im üblichen Rahmen bewegt, ob der Geber erkennbare Erwartungen in Bezug auf dienstliche Tätigkeiten hegt und ob das Handeln heimlich oder transparent

erfolgt. Letztlich wird es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen, selbst der Bundesgerichtshof räumt ein, dass es keine trennscharfen Konturen und damit einhergehend Beweisschwierigkeiten gebe¹². Daher gilt: **Im Zweifel lieber eine Zuwendung höflich, aber bestimmt ablehnen.**

Allerdings findet der sehr weit gefasste Tatbestand ein gewisses Korrektiv zunächst in der **Sozialadäquanz**. Darunter versteht man Leistungen, die der Höflichkeit oder Gefälligkeit entsprechen, sozial üblich und unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgutschutzes allgemein gebilligt sind, da sie nicht den Eindruck der Käuflichkeit erwecken. Geringwertige Aufmerksamkeiten und Bewirtungen gelten in der Regel als sozialadäquat.¹³

Eindeutiger dürfte aber das in **§ 331 III StGB** genannte Korrektiv der **Genehmigung** durch die zuständige Behörde sein. Hier kommt es darauf an, ob die Kommune im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit eine entsprechende Richtlinie oder Dienstanweisung erlassen hat, worin Wertgrenzen geregelt werden. Grundsätzlich ist die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Zuwendungen nach § 1 Nr. 2 NBG, § 42 BeamtStG beziehungsweise § 3 II TVöD verboten. Allerdings gilt in Anlehnung an Ziff. 4.1 des Gemeinsamen Runderlasses¹⁴ die **Zustimmung allgemein erteilt** insbesondere

- für geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu 10 Euro,
- die Annahme von Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld oder dem Kollegenkreis,
- die übliche und angemessene Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder Ähnliches und bei zum Beispiel

⁸ https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/oeffentliches_dienstrecht_korruptionsprvention/korruptionsprvention_bekampfung/korruptionsprvention_und--bekämpfung-62734.html.

⁹ Hierunter fallen Beamte, Tarifbeschäftigte sowie nach § 11 I Nr. 2 c) StGB „sonst dazu Bestellte“ wie z.B. Geschäftsführung und Beschäftigte einer kommunalen GmbH.

¹⁰ S. § 1 VerpfG. Beispielhaft kommen hier Architekten, Ingenieure und Sachverständige in Betracht.

¹¹ „Do ut des.“ – „Ich gebe, damit du gibst.“

¹² BGH, Urteil v. 14.10.2008, Az.: 1 StR 260/08, insbesondere Rn. 31–34.

¹³ vgl. nur BGH, Urteil v. 23.10.2002, Az.: 1 StR 541/01 („allenfalls gewohnheitsmäßig anerkannte, relativ geringwertige Aufmerksamkeiten aus gegebenen Anlässen“). Auch hier kommt es letztlich immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

¹⁴ Abrufbar unter https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/oeffentliches_dienstrecht_korruptionsprvention/korruptionsprvention_bekampfung/korruptionsprvention_und--bekämpfung-62734.html.

- gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen,
- sowie für Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z.B. Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

Darüber hinaus sind unter Bezugnahme auf Ziff. 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses **Einzelfall bezogene Genehmigungen** möglich

- bei Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro
- sowie bei der Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen von Firmen bzw. anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und die Beeinflussung eines laufenden oder absehbaren Dienstgeschäfts auszuschließen ist.

Eine Genehmigung ist stets ausgeschlossen, wenn der Vorteil selber gefordert wird oder wenn es sich um eine pflichtwidrige Dienstausübung im Sinne des noch darzustellenden § 332 StGB handelt.

Die Annahme von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen ist nach Ziff. 3 des Gemeinsamen Runderlasses grundsätzlich untersagt, soweit nichts anderes bestimmt ist. So ist z.B. bei Sammlungen für ein Geschenk aus dem dienstlichen Umfeld Bargeld ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um einen geringen Restbetrag handelt. Eine gute Zusammenfassung, was man unter Zugrundelegung der im Gemeinsamen Runderlass normierten Wertgrenzen annehmen darf und was nicht, findet sich im Merkblatt und in der Kurzfassung des niedersächsischen Innenministeriums.¹⁵ Anzumerken bleibt, dass gerade die 10- und 50-Euro-Wertgrenzen in der Regel nur schwer einzuschätzen sind, sodass einige Behör-

den eine Null-Euro-Grenze festgelegt haben. Eine solche eröffnet zwar keine Interpretationsspielräume mehr und schützt die Beschäftigten durch eine klare Richtschnur vor Korruption, wird aber meistens als grob unhöflich wahrgenommen, weil weder ein Werbekugelschreiber noch eine Tasse Kaffee angenommen werden dürfen.

Die Genehmigung sollte grundsätzlich vor der Zuwendung erfolgen und nur bei nicht planbaren Zuwendungen umgehend schriftlich nachgeholt werden. Zuständig für die Genehmigung ist für die Beschäftigten der Hauptverwaltungsbeamte, wobei regelmäßig eine Delegation auf die Personalabteilung erfolgen dürfte. Für den Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung zuständig.

§ 332 StGB regelt die Vorteilsannahme bei Dienstpflichtverletzungen. Da der Verstoß aufgrund der unrechtmäßigen Dienstausübung gravierender als bei § 331 StGB ist, liegt auch der Strafrahmen deutlich höher – nämlich Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, sofern kein minder schwerer Fall vorliegt. Im Normalfall verliert also ein Beamter oder eine Beamtin nach § 24 I 1 Nr. 2 BeamterStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils den beamtenrechtlichen Status. Bei Tarifbeschäftigte wird der Arbeitgeber eine (außer-)ordentliche Kündigung prüfen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 332 StGB sind identisch mit denen des § 331 StGB bis auf die Dienstausübung, die hier durch **Verletzung einer konkreten Dienstpflcht** unrechtmäßig ist. Es gibt – anders als bei § 331 StGB – **kein Korrektiv durch Sozialadäquanz oder Genehmigung** der zuständigen Behörde.

Zudem kann nur hier ein **besonders schwerer Fall** nach § 335 StGB verwirklicht werden, wenn

- ein Vorteil großen Ausmaßes vorliegt (über 10 000 Euro),
- fortgesetzt Vorteile angenommen werden (mindestens drei selbstständige Fälle),
- gewerbsmäßig gehandelt wird (Schaffung einer nicht nur vorübergehenden und nicht unerheblichen Einnahmequelle)



Schrifttum

Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung

Butzer u.a.

Handkommentar

Nomos Verlagsgesellschaft, gebunden, 2. Auflage, 2021, 1.566 S., 168 Euro
ISBN 978-3-8487-7015-1

Die zweite Auflage des bewährten Hannoverschen Kommentars ist von der Fachöffentlichkeit lange erwartet.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs, des BVerfG sowie der Verfassungsgerichte und Staatsgerichtshöfe anderer Länder stellt der Kommentar die einzelnen Artikel der Landesverfassung dar. Die Kommentierungen tragen den Bedürfnissen von Praxis und Wissenschaft umfassend Rechnung, indem sie auch konkretisierende Normen des einfachen Rechts oder des Geschäftsordnungsrechts

behandeln und zahlreiche Informationen zur Staatspraxis geben. Insbesondere dort, wo niedersächsische Rechtsbesonderheiten existieren, wird auf wissenschaftliche Fragen genauer hingewiesen und auf die jeweilige historische Entwicklung der Normen eingegangen.

Das Schrifttum zum niedersächsischen Verfassungsrecht und die neueste Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sind umfassend ausgewertet, etwa zum

- Fragerecht der Abgeordneten
- Untersuchungsausschussrecht
- Grundsatz der Chancengleichheit der Fraktionen
- Spiegelbildlichkeitsgrundsatz.

Erstmals Berücksichtigung finden die jüngst eingeführten Regelungen zur Schuldenbremse sowie die voraussichtliche Erweiterung der Niedersächsischen Verfassung um Klimaschutzziele.

■ oder als Bande (mindestens drei Personen).

Alle Korruptionsdelikte können auch durch Unterlassen begangen werden, **§ 336 StGB**.

Für Vorgesetzte greift aufgrund ihrer besonderen Verantwortlichkeit, wie in dem eingangs dargestellten Konzertkarten-Fall, zudem **§ 357 StGB** als selbstständige Tat. Demnach machen sich Vorgesetzte auch strafbar, wenn sie Untergebene zu einer rechtswidrigen Tat im Amt (z.B. §§ 331, 332 StGB) verleiten oder zu verleiten unternehmen oder eine solche Tat geschehen lassen.

Korruption geht oftmals mit sogenannten **Begleitdelikten** einher, unter anderem Urkundsdelikten sowie Betrug und Untreue, insbesondere bei Scheinrechnungen.

Für die Mitglieder der Vertretung greift, da sie grundsätzlich keine Amtsträger sind, eine gesonderte Strafnorm: **§ 108e StGB**.¹⁶

Zusätzlich zur strafrechtlichen Verfolgung von Korruption werden Verstöße bei **Beamtinnen und Beamten** über das **Disziplinarrecht** geahndet. Jede Straftat stellt ein Dienstvergehen dar, das je nach Schwere im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Behörde zu einem Verweis, einer Geldbuße, einer Kürzung der Dienstbezüge, einer Zurückstufung oder als „ultima ratio“ zu einer Entfernung aus dem Dienst führen kann, §§ 6, 14 NDiszG. Auch im Ruhestand sind eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehaltes möglich. Zwar gilt nach §§ 23, 24, 15 NDiszG der Vorrang des Strafverfahrens, allerdings entbindet die Einleitung eines Strafverfahrens die Kommune nicht von ihrer Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens. In der Regel wird das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss ausgesetzt, da die tatsächlichen Feststellungen in rechtskräftigen Strafentscheidungen nach § 24 I NDiszG auch für das spätere Disziplinarverfah-

ren bindend sind. Wie bereits erwähnt, tritt bei einer strafrechtlichen Verurteilung von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe bei bestimmten schweren Straftaten (z.B. § 332 StGB) oder von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bei sonstigen Delikten (z.B. § 331 StGB) automatisch der Verlust der Beamtenrechte mit der Rechtskraft des Urteils nach § 1 NBG, § 24 I 1 BeamtStG ein. Dies gilt auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Bei **Tarifbeschäftigte**n ist bei schuldhafter Pflichtverletzung zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für eine außerordentliche, zumindest für eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. In weniger schwierigen Fällen kommen auch andere arbeitsrechtliche Maßnahmen wie eine Abmahnung in Betracht.

Augenmerk ist zudem auf die möglichen **Folgen für kommunale Unternehmen** zu richten, da zusätzliche straf- und haftungsrechtliche Folgen sowie Bußgelder auf das Unternehmen und auf die Unternehmensleitung zukommen können.¹⁷ Hervorzuheben ist die in § 30 OWiG normierte Unternehmensgeldbuße in Höhe von bis zu zehn Millionen Euro bei einer vorsätzlichen Straftat.

Zivilrechtlich sind Ansprüche der Geschädigten nach §§ 812 ff. BGB und §§ 823 ff. BGB möglich. Geschädigte kann zum Beispiel die Kommune durch fiktive Scheinrechnungen und korruptives Handeln sein.

Prävention

Um erst gar nicht in korruptive Situationen hineinzugeraten, sind Kommunen gut beraten, vorbeugend effektive Korruptionspräventionsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere das Erstellen eines Verhaltenskodexes sowie einer Richtlinie oder Dienstanweisung, regelmäßige Schulungen der Beschäftigten, transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Verwaltungsvorgänge – insbesondere in abstrakt besonders korruptionsanfälligen Bereichen wie zum Beispiel der

Vergabe, Mehr-Augen-Prinzip, klare Strukturen und Aufgabenzuweisungen, konsequente Dienst- und Fachaufsicht, ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem einschließlich Berichtswesen, Rechnungs- und Vorgangsprüfung, konsequente Anzeige von Nebentätigkeiten zur Vermeidung von Interessenkollisionen, soweit praktikabel Personalrotation alle fünf Jahre, die Erstellung eines Gefährdungsatlases mit Risikoanalyse sowie die Berufung einer Ansprechperson für Korruptionsprävention.¹⁸ Im Fokus sollten auch Spenden, Schenkungen und Sponsoring¹⁹ stehen, da hier durchaus der Übergang zwischen sozialadäquaten Zuwendungen und strafbarer Korruption fließend sein kann.

Ergebnis

Korruption fängt schon bei Kleinigkeiten an und ist nicht immer auf den ersten Blick eindeutig zu erkennen; oftmals bewegen sich Vorgänge in einer Grauzone. Daher sollte im Zweifel der Vorteil abgelehnt werden. Dies zeigen die beiden eingangs dargestellten Fälle mit der Freikarten- und Schulfotografen-Problematik. Die Reaktion der Justiz verdeutlicht: Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein Straftatbestand, der anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles bewertet und in der Regel streng geahndet wird. Die persönlichen Folgen sind hart und können schnell den Job kosten.

Wichtig ist, dass Kommunen effektive Präventionsmaßnahmen implementieren. Dazu gehören vor allem interne Regelungen zu etwaigen Wertgrenzen und die Sensibilisierung der Beschäftigten. Gerade Führungskräfte tragen als Vorbild und bei der Umsetzung der Maßnahmen eine besondere Verantwortung.

¹⁶ BGH, Urteil v. 9.5.2006, Az.: 5 StR 453/05 („Kommunale Mandatsträger sind keine Amtsträger, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen.“); Rezension u.a.: https://www.lkrz.nomos.de/fileadmin/lkrz/doc/LKRZ_2015/Aufsatz_LKRZ_15_04.pdf.

¹⁷ Z.B.: § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht), § 370 AO (Steuerhinterziehung), § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung), §§ 69, 71 AO (Haftungstatbestände).

¹⁸ Vgl. zu diesen Präventionsmaßnahmen insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie der Landesregierung, https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/thermen/oeffentliches_dienstrecht_korruptions-pravention/korruptionspravention_bekämpfung/korruptionsprävention-und--bekaempfung-62734.html.

¹⁹ § 111 VII NKomVG, § 26 KomHKVO, Antikorruptionsrichtlinie, Ziff. 8.

Muster einer Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte / Stadtbezirksräte

[Stand:14.10.2021]

I. Abschnitt – Rat

§ 1

Einberufung des Rates¹

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf _____ Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen _____ Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder elektronisch durch E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Alternative für die Nutzung von Ratsinformationssystemen:

- (3) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal.² Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der (Ober-)Bürgermeisterin oder dem (Ober-)Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf _____ Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen³

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

1 Nach § 59 Abs. 1 NKomVG bestehen keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenen Ladungsfristen. Mit Blick auf die langjährige Übung und „Gerichtsfestigkeit“ der bisherigen Regelung wird weiterhin empfohlen, die bisherige gesetzliche Regelung des § 41 Abs. 1 NGO zu übernehmen.

2 Nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums setzt eine Ladung im Sinne von § 59 Abs. 1 NKomVG eine „zielgerichtete Ansprache“ jedes zu ladenden Ratsmitglieds voraus, so dass reine „Holsysteme“ diesen Anforderungen möglicherweise nicht genügen.

3 Es ist für jeden einzelnen Beratungsgegenstand bei der Aufstellung der Tagesordnung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner jeweils das Öffentlichkeitsgebot überwiegen und der betreffende Beratungsgegenstand somit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Zu Klarstellungszwecken wurde in § 2 Abs. 1 der Inhalt von § 64 NKomVG wiedergegeben.

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit können z.B. gegeben sein bei:

- Verleihung und Entziehung von Ehrenringen, Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen,
- Personalaangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Zeitbeamten und Zeitbeamten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Darlehnsverträgen und Bürgschaftsübernahmen.

§ 3

Vorsitz und Vertretung⁴

- (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung _____ Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.⁵
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- h) Bericht der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
- i) Anträge und Anfragen,
- j) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- k) nichtöffentliche Sitzung,
- l) Schließung der Sitzung.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der (Ober-)Bürgermeisterin oder dem (Ober-)Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge⁶

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

4 Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG besteht kein Erfordernis, die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Entscheidung hierzu kann vielmehr in Form eines Ratsbeschlusses ergehen. Dies führt aber nicht zwingend dazu, dass der Rat diese Frage nicht dennoch in der Geschäftsordnung regeln kann. Es wird deshalb mit § 3 Abs. 2 ein entsprechender Formulierungsvorschlag unterbreitet. Denkbar wäre auch eine Bestimmung, die ehrenamtlichen Vertreter nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die / den Ratsvorsitzende/n vertreten zu lassen.

5 Soweit solche Ausschüsse in der Hauptsatzung vorgesehen sind.

6 Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenen – ggf. abgekürzten – Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen (Thiele, NKomVG, Anm. 7 zu § 59).

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die (Ober-)Bürgermeisterin oder den (Ober-)Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die (Ober-)Bürgermeisterin / der (Ober-)Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende muss⁷ ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu _____ Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu _____ Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offensichtlicher Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,

⁷ Siehe § 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters gemäß Abs. 4.
- Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11

Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder.⁸ Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12

Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort meldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/ der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung⁹ wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

⁸ Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des § 62 Abs. 3 NKomVG (LT-Drs. 16/2510, S. 33) kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, ob und welche qualifizierten Mehrheiten für Beschlüsse nach § 62 Abs. 1 und 2 NKomVG erforderlich sind.

⁹ Da gemäß § 66 Abs. 2 NKomVG der Grundsatz der offenen Abstimmung gilt, kann die geheime Abstimmung durch Nichtaufnahme in die Geschäftsordnung oder ausdrückliche Regelung auch ausgeschlossen werden.

§ 15

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadt-/gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie (fünf) Tage vor der Ratssitzung bei der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Einwohnerfragestunde¹⁰

- (1) Am Anfang / Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll _____ Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt / Gemeinde _____ kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18

Protokoll

- (1) Die (Ober-)Bürgermeisterin / der (Ober-)Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der (Ober-)Bürgermeisterin / des (Ober-)Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

¹⁰ Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Die nähere Ausgestaltung obliegt nach § 62 Abs. 3 NKomVG der Geschäftsordnung. Hier kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.

§ 19

Faktionen und Gruppen¹¹

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der (Ober-)Bürgermeisterin oder dem (Ober-)Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzugeben.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt / Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum _____ des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der (Ober-)Bürgermeisterin oder dem (Ober-)Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche¹². In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten / Stadtbezirksräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte / Stadtbezirksräte Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

¹¹ Gemäß § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen und ihre Rechte und Pflichten.

¹² Die Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss kann gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden.

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.¹³
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich / nicht öffentlich.¹⁴

Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.¹⁵
oder
 §§ 11 und 17 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung¹⁶.

(2a)¹⁷ Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

 - Grundstücksangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Vergaben
 - Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (5) Abweichend von § ____ der Hauptsatzung wird die Tagesordnung der Sitzungen durch Auslegung im Rathaus / durch Aushang in den örtlichen Aushangkästen ortsüblich bekannt gemacht.

IV. Abschnitt – Ortsräte / Stadtbezirksräte

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte / Stadtbezirksräte

- (1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte / Stadtbezirksräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates / Stadtbezirksrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26

Außenkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte / Stadtbezirksräte vom _____ außer Kraft.

13 Soweit die Ladungsfristen für die Ausschüsse abweichend von denen des Rates festgelegt werden sollen, ist dies nach § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG im Rahmen der Geschäftsordnung möglich.

14 Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 NKomVG). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Er kann die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit auch nur für einzelne Ausschüsse vorsehen. Für Sitzungen beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG sollte die grundsätzlich öffentliche Sitzung geregelt werden (vgl. Thiele, NST-N 3/2011, S. 53 = R&R 6/2011 S. 15).

15 Ergänzung für den Fall der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen.

16 Klarstellende Regelung für den Fall der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen.

17 Absatz 2a (als Alternative zu Abs. 2) sowie Absätze 3 ff. können auf Grundlage von § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG erwogen werden für Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 und nach § 73 NKomVG.

Muster einer Hauptsatzung für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

[Stand: 31.10.2021]

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom _____ hat der Rat der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde _____ in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, [Rechtsstellung¹]

(1) Die (Samt-)Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Stadt“ _____ „“
„Gemeinde“ _____ „“
„Flecken“ _____ „“
„Bergstadt“ _____ „“

(1) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom _____ die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde verliehen.

oder

Nach § 14 Abs. 3 / § 14 Abs. 5 / § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Gemeinde / Stadt die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde / großen selbstständigen Stadt / kreisfreien Stadt.

oder

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde _____

(3)² Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind _____

(4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von _____ der Mitgliedsgemeinden

(5) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt / Gemeinde _____

(6) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt _____

(2) Die Farben der Flagge sind _____; sie zeigt die Symbole _____

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift _____

§ 3

Ratszuständigkeit³

(6) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von _____ Euro voraussichtlich übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von _____ Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von _____ Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von _____ Euro übersteigt,

1 Möglicher Zusatz bei selbstständigen Gemeinden, großen selbstständigen Städten und kreisfreien Städten oder Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Einen deklaratorischen Hinweis auf Ihre Rechtsstellung können diese Städte und Gemeinden, wie hier in § 1 Abs.2 vorgeschlagen, in die Hauptsatzung aufnehmen.

2 Abs. 3, 5 und 6 enthalten Regelungen, die in Hauptsatzungen von Samtgemeinden enthalten sein müssen (§ 99 Abs. 1 NKomVG); eine Regelung i.S. des Abs. 4 kann getroffen werden (§ 99 Abs. 2 NKomVG)

3 Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG kann die Hauptsatzung Wertgrenzen wie in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen enthalten. Es empfiehlt sich im Weiteren, die Delegation von Aufgaben des Rates nach § 107 Abs. 4 NKomVG nicht in der Hauptsatzung, sondern ggf. in einem besonderen Ratsbeschluss zu regeln.

- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von _____ Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:⁴
- a) _____
b) _____
c) _____

§ 4

Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse⁵

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für _____ übertragen:

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5

Ortsräte⁶ / Stadtbezirksräte⁷

- (1) Die Stadt- / Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden / Die Stadtteile
- a) _____,
b) _____,
c) _____,
bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat / bilden je einen Stadtbezirk
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft⁸
- a) _____,
b) _____,
c) _____,
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft / einem Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft / der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat / Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.⁹
- (4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat / dem Stadtbezirksrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen.¹⁰
- a) _____
b) _____
c) _____

4 Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG kann sich der Rat durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die Beschlussfassung über bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die an sich der Verwaltungsausschuss, der Werksausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.

5 Die Übertragung von Zuständigkeiten des VA auf beschließende Ausschüsse ist fakultativ. Sie kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Als beschließende Ausschüsse kommen nur Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG in Betracht. Diesen können Beschlusskompetenzen nur zusätzlich zu daneben bestehenden Beratungsfunktionen nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen werden. Bei Begründung beschließender Ausschüsse ist aus Gründen der demokratischen Legitimation davon abzuraten, in diese Ausschüsse andere Personen als Abgeordnete der Vertretung (§ 71 Abs. 7 NKomVG) zu berufen (Thiele in NST-N 3/2011, S. 53 = R&R 6/2011 S. 14).

6 Städte und Gemeinden können gemäß § 90 Abs. 1 NKomVG für Teile ihres Gebietes, die eine engere Gemeinschaft bilden, Ortschaften einrichten. Es ist im Unterschied zur Bildung von Stadtbezirken (§ 90 Abs. 2 NKomVG) hierbei nicht erforderlich, dass die gebildeten Ortschaften das gesamte Gebiet der Gemeinde oder Stadt erfassen. Hierfür bedarf es einer Regelung in der Hauptsatzung, die auch regeln muss, ob ein Ortsrat gewählt oder eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher berufen wird (§ 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden dürfen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG keine Ortschaften einrichten.

7 In kreisfreien Städten oder Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können gemäß § 90 Abs. 2 NKomVG Stadtbezirksräte gebildet werden. Allerdings ist die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates bereits durch § 91 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gesetzlich bestimmt und muss die Einrichtung von Stadtbezirken gemäß § 90 Abs. 2 NKomVG das gesamte Stadtgebiet erfassen.

8 Es sind mindestens 5 Ortsratsmitglieder zu wählen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Abs. 2 entfällt bei Stadtbezirksräten wegen der Festlegung der Mitgliedszahl im Gesetz (§ 91 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

9 Es ist nach § 91 Abs. 3 NKomVG auch möglich, ausschließlich die eine (Wohnsitz) oder die andere (Wahlbereich) Alternative in die Hauptsatzung zu übernehmen oder auf die beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ortsräten / Stadtbezirksräten ganz zu verzichten.

10 Nach § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG können dem Ortsrat bzw. dem Stadtbezirksrat durch die Hauptsatzung weitere Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zur Entscheidung übertragen werden.

- (5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates wie folgt geregelt:¹¹
-
- (6) Den Ortsräten / Stadtbezirksräten werden Haushaltssmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.¹²
- (7) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeinde- / Stadtverwaltung:
- a) _____
b) _____
c) _____
-

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher¹³

- (1) Die Stadt- / Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- a) _____,
b) _____,
c) _____,
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeinde- / Stadtverwaltung:
- a) _____
b) _____
c) _____
-

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit¹⁴

Außer der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat / Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat und folgende weiteren leitenden Beamtinnen und Beamten in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen¹⁵: _____.

§ 8

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der (Ober-)Bürgermeisterin / dem (Ober-)Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.¹⁶

§ 9

Vertretung der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / drei¹⁷ ehrenamtliche Vertreterinnen und/ oder Vertreter der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt / Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der

11 Gemäß § 95 Abs. 1 NKomVG können die Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung modifiziert werden. Hierfür ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Rates erforderlich. Eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung für Stadtbezirksräte enthält das NKomVG nicht.

12 Diese Regelung „soll“ nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG so in der Hauptsatzung getroffen werden.

13 Vgl. hierzu Fußnote 6.

14 Die vorgeschlagene Regelung ist gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erforderlich, wenn neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister weitere Wahlbeamte berufen werden sollen. In Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann nach § 108 Abs. 2 Satz 1 NKomVG lediglich die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Auch dieses erfordert eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung.

15 Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 NKomVG kann der Bezeichnung Stadträtin, Stadtrat, Gemeinderätin oder Gemeinderat eine das jeweilige Fachgebiet kennzeichnende Bezeichnung (z.B. „Stadtbaurätin“) hinzugefügt werden.

16 Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG können die weiteren Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören, falls die Hauptsatzung dies bestimmt.

17 Da es sich bei der Entscheidung über die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters um eine für die Verfassung der Stadt bzw. Gemeinde wesentliche Frage (§ 12 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) handelt, empfiehlt es sich, diese in der Hauptsatzung zu regeln, auch wenn keine gesetzliche Pflicht hierfür besteht.

Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.¹⁸

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.¹⁹ Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister²⁰ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 10

Vertretung der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die (Ober-)Bürgermeisterin oder der (Ober-)Bürgermeister für folgende Aufgabengebiete durch

vertreten.

§ 11

Anregungen und Beschwerden²¹

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde _____ zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.²² Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt / Gemeinde werden²³ – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist –
1. Alternative nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG
im gedruckten „Amtsblatt für _____“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

18 Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der/dem Ratsvorsitzenden.

19 Es besteht keine Möglichkeit, eine Regelung über die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch seine ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptsatzung zu treffen. Soll eine Reihenfolge hinsichtlich der Vertretungsbefugnis bestehen, ist dies nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ausdrücklich durch einen entsprechenden Ratsbeschluss zu regeln. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen und Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Um jedoch sich hieraus möglicherweise ergebende Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vertretungsbefugnis zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Ratsbeschluss über die Reihenfolge der Vertretung herbeizuführen.

20 Die Amtsbezeichnung der ehrenamtlichen Vertreter in kreisfreien und großen selbstständigen Städten lautet „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“, in den anderen Städten und Gemeinden „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ (§ 81 Abs. 2 Satz 3 NKomVG).

21 Gemäß § 34 Satz 5 NKomVG sind in der Hauptsatzung Regelungen über das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Beschwerden zu treffen.

22 Eine derartige Regelung kann nach § 34 Satz 3 NKomVG getroffen werden.

23 a) Die Rechtsvorschriften für Verkündigungen und Bekanntmachungen sind durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts stark verändert worden. Insbesondere wurde durch Artikel 4 Abs. 5 dieses Gesetzes die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften ... aufgehoben. Damit ergibt sich das anwendbare Recht ausschließlich aus § 11 NKomVG.

b) Eine Differenzierung zwischen der Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einerseits und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG ist nicht mehr möglich (§ 11 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Denkbar wäre eine andere Vorgehensweise bei „öffentlichen Bekanntmachungen“ nach anderen Vorschriften (z. B. nach NKWG oder BauGB). Hiervon wird aber aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit abgeraten.

c) Die Verwendung der Verkündigungs- und Bekanntmachungsformen nebeneinander erscheint wegen der unterschiedlich geregelten Verkündungstermine (§ 11 Abs. 5 NKomVG) nicht möglich.

2. Alternative nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG
in der Tageszeitung / in den Tageszeitungen _____ verkündet bzw. bekannt gemacht.
 3. Alternative nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG
im Internet unter der Adresse _____ im elektronischen Amtsblatt
für _____ verkündet bzw. bekannt gemacht.²⁴
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen _____²⁵

§ 13

Einwohnerversammlungen²⁶

Bei Bedarf unterrichtet die (Ober-)Bürgermeisterin oder der (Ober-)Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt / Gemeinde oder für Teile des Stadt- / Gemeindegebiets oder für Ortschaften / Stadtbezirke. Die Rechte der Ortsräte / der Stadtbezirksräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Vorschlag für eine fakultative Regelung zur sog. Medienöffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen:

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates²⁷

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt / Gemeinde _____ vom _____ außer Kraft.

_____, den _____

(Ober-)Bürgermeisterin / (Ober-)Bürgermeister

²⁴ Nach den Gesetzesmaterialien (Vorlage 13 zu Drs. 18/9075, n.V.) muss es sich bei dem elektronischen Verkündigungsblatt um ein gesondertes elektronisches Dokument handeln, da auf der Internetseite der Kommune regelmäßig noch andere Themen angesprochen werden.

²⁵ Es bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob „ortsübliche“ Bekanntmachungen (z. B. betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen der Vertretung nach § 59 Abs. 4 NKomVG oder Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), „öffentliche“ Bekanntmachungen sind. Das MI verneint diese Frage, womit in der Hauptsatzung zu regeln wäre, wie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen. Dabei kann nach Auffassung des MI als ortsüblich nur eine Bekanntmachungsweise angesehen werden, die nicht abrupt mit bisherigen Vorgehensweisen bricht. MI rät daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Satzungsregelungen ab, wonach ortsübliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen. Es wird empfohlen, bis zum Vorliegen von Rechtsprechung im Sinne der Auslegung des MI zu verfahren, für ortsübliche Bekanntmachungen aber eine der beiden anderen in § 11 Abs. 5 NKomVG vorgegebenen Formen vorzusehen.

²⁶ In der Hauptsatzung ist nach § 85 Abs. 5 Satz 5 NKomVG das Nähere der Durchführung von Einwohnerversammlungen zu bestimmen.

²⁷ Nach der Vorschrift des § 64 Abs. 2 NKomVG kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig sind. Nach der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NKomVG, Drs. 17/5423, S. 64, kann dabei differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragung erfolgen dürfen. Es wäre also etwa auch zulässig, nur Tonaufnahmen, nicht aber Filmaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zuzulassen. Mit Blick auf die entsprechende Anwendung des § 64 auf öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse wäre es auch zulässig, die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates zuzulassen. Das Satzungsmuster müsste dann entsprechend angepasst werden und es wäre insbesondere darauf zu achten, dass Aufnahmen von den „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Abs. 7 NKomVG aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur mit deren Einwilligung zulässig wären, da § 64 NKomVG lediglich Aufnahmen von Mitgliedern der Vertretung durch Regelung in der Hauptsatzung ermöglicht.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

Ergebnisse der Kommunalwahlen

Am 12. September 2021 fanden in Niedersachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Über 5,6 Millionen Wahlberechtigte¹ waren aufgerufen, die Mitglieder der Kreistage und Stadt- und Gemeinderäte zu wählen. Knapp 3,3 Millionen Menschen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Rund 75 000 Wahlhelfende haben die Durchführung der Wahlen ermöglicht. In den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden wurden aufgrund der Wahlergebnisse fast 15 700 Mandate vergeben. Die weit überwiegende Zahl ging an Bewerberinnen und Bewerber der Parteien. Über 3500 Sitze gingen aber auch an Mitglieder von örtlichen Wählergruppen und immerhin 126 an Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Das landesweite Ergebnis der Wahlen zu den Räten auf Gemeindeebene finden Sie in Abb. 1.

Das Ergebnis der Wahlen bei den Mitgliedern des Niedersächsischen Stadttages weicht von diesem landesweiten Ergebnis ab² (s. Abb. 2).

Die Sitze im Präsidium und im Geschäftsführenden Präsidium werden traditionell unter Berücksichtigung der Ergebnisse der allgemeinen Kommunalwahl im Mitgliederbereich des Verbandes besetzt. Dabei werden die auf die Parteien entfallen Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Danach entfallen diesmal auf SPD und CDU je sieben Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen vier Sitze sowie auf FDP und Unabhängige je ein Sitz im Präsidium. Im Geschäftsführenden Präsidium erhalten SPD und CDU je zwei und Bündnis 90 / Die Grünen einen Sitz. Das Präsidium beabsichtigt der Mitgliederversammlung die Kooptierung je eines Mitglieds von FDP und Unabhängigen vorzuschlagen.

Abb. 1

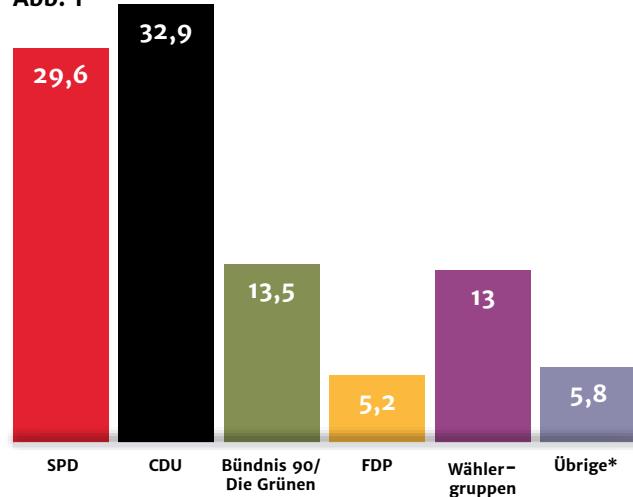
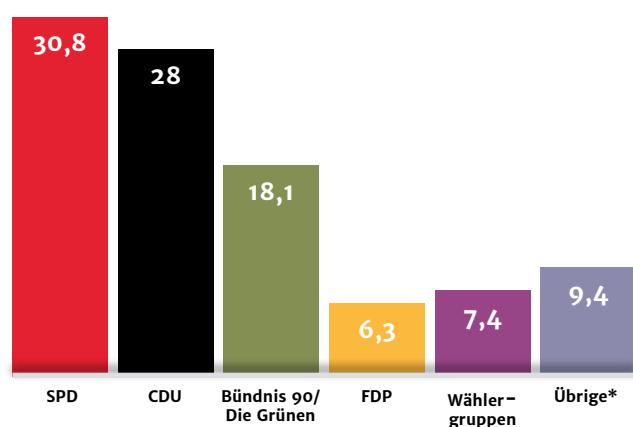


Abb. 2



1 Quellen für alle landesweiten Zahlen: Tabelle „Das Ergebnis der Gemeindewahlen als CSV-Datei“ der Landeswahlleiterin. Abrufbar unter <https://wahlen.statistik.niedersachsen.de/KW2021/gemeindewahlergebnis.csv>. Abgerufen am 25.10.2021.

2 Quelle: eigene Berechnungen.

* Differenz zu 100 %: übrige Parteien und EinzelbewerberInnen.

Die Kommunale Finanzwirklichkeit und der Haushaltsplan des Landes für 2022

VON DIRK-ULRICH MENDE

In den Rathäusern unseres Verbandes gibt es zum Teil deutlich vernehmbare Unruhe, weil in den Jahren 2021 und 2022 den Kommunen durch die Corona-Krise erhebliche Steuereinnahmen weggebrochen sind. Auf der Bundesebene wird von rund 20 Milliarden ausgegangen, auf Niedersachsen bezogen dürfte das einen Anteil von zwei Milliarden Euro ausmachen. Hier muss die neue Bundesregierung schnell handeln und gemeinsam mit den Ländern rasch die kommunalen Haushalte stabilisieren. Es ist erfreulich, dass die Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik in das Sondierungspapier der drei Parteien aufgenommen wurde. Für Niedersachsen geht kein Weg daran vorbei, dass dabei auch die Vorleistungen, wie wir sie hier erbracht haben, um eine Lösung des Problems in Niedersachsen zu bewerkstelligen, ausgeglichen werden müssen!

2020 haben uns Bund und das Land Niedersachsen erfolgreich geholfen und Steuerverluste ausgeglichen. Das brauchen wir jetzt auch für 2021 und 2022!

Wie stellt sich unsere kommunale Finanzlage dar? Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts vom 4. Oktober 2021 stiegen die Ausgaben im ersten Halbjahr 2021 bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden um 3,1 Prozent auf 141,4 Milliarden Euro und die Einnahmen um 6,6 Prozent auf 135,7 Milliarden Euro. Damit errechnet sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände im 1. Halbjahr 2021 ein Finanzierungsdefizit von 5,7 Milliarden Euro. Damit ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem 1. Halbjahr 2020 verbunden, in dem das Finanzierungsdefizit noch bei 9,7 Milliarden Euro lag. Trotzdem zeigt dieses erhebliche Defizit, dass trotz der wahrnehmbaren Erholung die kommunalen Haushalte weiter stützungsbedürftig durch Länder und Bund sind!

Es bleibt also festzustellen, dass die Kommunen weiterhin unter massiven Mindereinnahmen leiden und auch in den kommenden Jahren ist davon auszugehen, dass die negativen fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Kommunen noch spürbar sein werden. Berechnungen erwarten, dass

die Kommunen insgesamt rund 53 Milliarden Euro gegenüber den ursprünglichen Annahmen in der mittelfristen Planung verlieren werden. Das lässt sich vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen, vor denen wir als Kommunen stehen, kaum darstellen. Zu nennen sind hier insbesondere: Klimaneutralität umsetzen, nachhaltige Mobilität voranbringen, mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen, die Innenstädte stärken, Infrastruktur erhalten und schaffen. Die Mindereinnahmen werden allerdings notwendigerweise in erster Linie zulasten der kommunalen Investitionsfähigkeit gehen. Es braucht daher auch in diesem sowie mindestens dem kommenden Jahr einen Rettungsschirm von Bund und Ländern für die Kommunalfinanzen, der die gemeindlichen Gewerbe- und Einkommensteuerausfälle kompensiert.

Und das ist keine „unsittliche“ Forderung, wie ein Blick in die Einzelheiten der Finanzentwicklung offenbart. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2020 zogen die Einnahmen der Kommunen zwar spürbar um 6,4 Prozent (+8,2 Milliarden Euro) auf 135,7 Milliarden Euro an. Ursächlich für den Anstieg war im Wesentlichen eine erste Erholung bei den Steuereinnahmen, die um



Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

12,0 Prozent höher als in den ersten sechs Monaten des vergangenen Jahres ausfielen (+4,7 Milliarden Euro auf 44,3 Milliarden Euro). Insbesondere die Gewerbesteuereinnahmen (netto) zogen mit +23,4 Prozent auf nunmehr 23,6 Milliarden Euro wieder deutlich an. Das Niveau des 1. Halbjahres 2019 (24,3 Milliarden Euro) wurde gleichwohl noch nicht wieder erreicht, ganz zu schweigen von den vor der Krise erwarteten Steigerungen beim Aufkommen aus der Gewerbesteuer. Anders als im vergangenen Jahr flossen jedoch kaum Corona-Entlastungsleistungen, sodass die Schlüsselzuweisungen der Länder um 6,3 Prozent geringer als im vergangenen Jahr ausfielen. Die Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhöhten sich um 3,9 Prozent und beliefen sich zum Ende des 1. Halbjahrs 2021 auf 15,5 Milliarden Euro. Auf der Ausgabenseite war weiter ein dynamischer Anstieg, diesmal um 3,1 Prozent auf 141,4 Milliarden Euro, feststellbar. Wie zu befürchten war, sind vor allem die Sozialausgaben deutlich angestiegen.

Schon heute liegt der kommunale Investitionsrückstand bei besorgnisserregenden 149 Milliarden Euro. Und das ist nur der notwendige Werterhalt. Wenn wir nicht von der Subs-

tanz leben wollen, dazu kommen die vielen bedeutsamen und notwendigen Zukunftsinvestitionen, zum Beispiel für Klimawandel, nachhaltige Mobilität, Betreuung, Bildung und Breitband/Digitalisierung. Investitionen und einen starken Schritt in die Zukunft werden wir nur schaffen können, wenn finanzielle Planungssicherheit geschaffen, Personal gewonnen und gehalten werden kann, Bürokratiwust, lähmende Standards und Ansprüche entschlossen zurückgeschnitten werden.

Vor diesem Hintergrund unserer Kommunalfinanzen waren wir dann doch als Kommunalverband – und das sei an dieser Stelle betont, alle drei Kommunalverbände gleichermaßen – mehr als verärgert, als sich nach der Haushaltsklausur des Kabinetts in Niedersachsen herausstellte, dass wir als Kommunen nicht nur keine weiteren Unterstützungsleistungen erwarten können, sondern uns auch faktisch zum ersten Mal seit rund 15 Jahren durch das Land richtig ins Portmonee gegriffen werden soll.

Im Einzelnen: Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 sieht ein Volumen von rund 36,6 Milliarden Euro vor. Das Volumen des Entwurfs für das Haushaltsjahr 2023 beträgt rund 37,1 Milliarden Euro.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie prägen den Doppelhaushalt, auch auf Landesebene gab es erhebliche Steuereinbrüche, bei gleichzeitigen Mehrbelastungen zum Ausgleich der Pandemiemaßnahmen. Inzwischen erholt sich jedoch die Wirtschaft wieder.

Im Rahmen der überjährigen Bewirtschaftung der pandemiebedingten Ausgaben im Covid-19-Sondervermögen können und müssen auch in den nächsten beiden Jahren Belastungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie aus dem Covid-19-Sondervermögen finanziert werden. Für das Jahr 2022 sind 368 Millionen Euro und für 2023 134 Millionen Euro eingeplant. Solange aber Mittel aus dem Sondervermögen eingesetzt werden, geben die Regelungen zur Schuldenbremse verfassungsrechtliche Grenzen vor.

Schwerpunkte setzt die Landesregierung nach eigenem Bekunden bei der dritten Kraft in den Kita-Gruppen



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM
ab 2023 mit einer zusätzlichen Finanzierung in Höhe von rund 12 Millionen Euro, beim 365 Euro Ticket für junge Menschen in Niedersachsen, der Herstellung der Schulgeldfreiheit im Gesundheits- und Pflegebereich und der Modernisierung von Krankenhäusern.

Außerdem enthält der Haushalt ein Maßnahmenpaket zur Digitalisierung der Landesverwaltung im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und der damit verbundenen Digitalisierung der Landesverwaltung. Außerdem soll mit 31,5 Millionen Euro ein Maßnahmenpaket „Stadt.Land.ZUKUNFT“ für zukunftsorientierte Transformationsprozesse aufgelegt werden. Ziel ist eine stärker ökologisch, auf den Klimaschutz und die Eindämmung der Folgen des Klimawandels ausgerichtete Land- und Forstbewirtschaftung. Ziel der Landesregierung bleibt möglichst rasch wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Auf diesen Haushaltsentwurf haben wir als Kommunale Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung mit sehr deutlichen Worten reagiert. Unter anderem heißt es in unserer gemeinsamen Stellungnahme: „Der Landeshaushalt 2022/2023 und das Haushaltsbegleitgesetz 2022 stellen eine deutliche Zäsur im Umgang des Landes mit den niedersächsischen Kommunen dar. Zum ersten Mal seit über 15 Jahren wird einseitig ein Eingriff in die kommunale Finanzausstattung vorgenommen. Die Kürzung und perspektivische Strei-

chung des Landeszuschusses nach § 5 AG SGB II ist fachlich nicht begründet. Die Begründung des Gesetzentwurfs ist nicht tragfähig und vernebelt den tatsächlichen Sachverhalt. Außer den in finanzieller Hinsicht communal unfreundlichen Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland reichen im Übrigen alle Flächenländer weiterhin entsprechende Wohngeldeinsparungen an die Kommunen weiter. Finanzwirtschaftlich stellt es sich somit als reine Kürzung der kommunalen Finanzausstattung zur Sanierung des Landeshaushalts dar. Dies trifft die Kommunen in einer Phase, in der sie im erheblichen Maße eigene Kräfte zur Bekämpfung der Pandemie mobilisiert haben und sie nach Auslaufen des kommunalen Rettungsschirms besonders von den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind.

Es besteht auf kommunaler Seite überhaupt kein Verständnis dafür, dass in Niedersachsen, als dem Bundesland mit dem niedrigsten kommunalen Finanzausgleich je Einwohner, nunmehr auch noch Haushaltkskonsolidierung des Landes auf dem Rücken der Kommunen ausgetragen wird. Dies erinnert bitter an das Vorgehen des Landes von 1990 bis 2005, wo die Kommunen permanent als Reservekasse herhalten mussten. Wir fordern daher nachdrücklich, die Landeszuweisung in Art. 7 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 dauerhaft zu verstetigen und die letzte unterbliebene Anhebung auf 165 Millionen Euro nachzuholen.“

Den Kommunen soll durch das Land faktisch zum ersten Mal seit rund 15 Jahren richtig ins Portmonee gegriffen werden

Neben dieser grundsätzlichen Kritik am Umgang mit den Kommunen haben wir uns aber auch mit einzelnen Aspekten des Haushaltsentwurfs sehr genau auseinandergesetzt. Unter anderem haben wir auf folgende Punkte hingewiesen:

Zum Schwerpunkt der Landesregierung bei den Krankenhausinvestitionen haben wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Erhöhung um 30 Millionen Euro auf dann 150 Millionen Euro jährlich (von denen 40 Prozent von kommunaler Seite finanziert werden) nicht ansatzweise dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden. Bereits aktuell werden angesichts des hohen Bedarfs

keine neuen Maßnahmen in das Krankenhausinvestitionsprogramm aufgenommen. Der Investitionsstau beläuft sich auf weit über zwei Milliarden Euro. Den erheblichen Investitionsbedarf im Krankenhausbereich hat auch die Enquetekommission zur medizinischen Versorgung in Niedersachsen erkannt. Diesen Ergebnissen müssen nunmehr auch Maßnahmen zur Umsetzung folgen. Insoweit sind eine Verdopplung des jährlichen Ansatzes sowie zusätzlich ein eine Milliarde Euro umfassendes Sonderinvestitionsprogramm des Landes erforderlich, weil ansonsten die kommunalen Krankenhasträger Gefahr laufen zum „Lückenbüßer“ zu werden.

Im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft- und Kultur haben wir kritisiert, dass beim Landesbetrieb Universität Oldenburg die notwendige deutliche und weitere Erhöhung für den Ausbau der Medizinstudienplätze fehlt, um der in einzelnen Landesteilen feststellbaren deutlichen Unterversorgung mit Ärztinnen und Ärzten insbesondere im ambulanten Bereich entgegenzuwirken. Für das Jahr 2035 prognostiziert der Bericht der Enquete-Kommission zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sogar eine Unterversorgung für große Teile der ländlichen Räume. Die vom gesamten Landtag getragene Enquetekommission hat ausdrücklich empfohlen, die Zahl der niedersächsischen Medizinstudienplätze auf 200 zu erhöhen, um hier entgegenzuwirken.

Im Bereich des Kultusministers mussten wir für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder anmerken, dass vom Land 1,65 Milliarden Euro in 2022 als Zuschuss eingeplant sind, obwohl die Belastungen der Kommunen in diesem Bereich nach wie vor stärker steigen. Die Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder der Kommunen belaufen sich auf 1,76 Milliarden Euro. Nimmt man die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege hinzu, sind es über zwei Milliarden Euro. Gerade vor dem Hintergrund einer Reihe von kleineren Standarderhöhungen im neuen Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-

TaG) erwarten die Kommunen hier ein stärkeres Engagement des Landes, das im Einzelnen unter anderem folgende Punkte beinhaltet:

- Ausfinanzierung der Standarderhöhung durch das NKitaG, wie zum Beispiel den Personalstandard bei Randzeiten,
- Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfe bei der sogenannten Jahreswochenstundenpauschale, insbesondere die dauerhafte Dynamisierung mit einem realistischen Wert.
- Weitere und höhere Investitionsfinanzierung durch das Land für Investitionen im Bereich Kindertagesstätten für 2022 und 2023.

Neben dieser Stellungnahme haben wir auch in den weiteren Beratungen des Haushalts durch Gespräche und Stellungnahmen gegenüber den Fraktionen auf die sogenannte „politische Liste“ versucht Einfluss zu nehmen.

Hier waren für uns folgende Aspekte von Bedeutung:

Die Verfestigung der Förderung von Quartiersinitiativen nach dem Quartiersgesetz über 2021 hinaus, da die Bedarfe höher sind als die bisher vorgesehene Förderung.

Die Verfestigung der zusätzlichen Mittel für die Finanzhilfe der Erwachsenenbildung über die Jahre 2020 und 2021 hinaus, da die vorgesehene Kürzung ist gerade in der aktuellen Situation nicht nachvollziehbar ist, denn gerade während und nach der Corona-Pandemie werden Angebote der Erwachsenenbildung benötigt, um den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen und bedarfsgerechte Bildungsangebote vorzuhalten.

Aber auch für die Harmonisierung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes haben wir uns eingesetzt, insbesondere für Verbesserungen bei den hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr.

Ob unsere kritischen Anmerkungen und unsere weitergehenden Hinweise am Ende eine Berücksichtigung im Haushalt erfahren, bleibt abzuwarten. Der Haushalt soll in der Dezembersitzung des Niedersächsischen Landtags beschlossen werden.



Schrifttum

Niedersächsisches Kommunalwahlrecht

C.H. Beck, 2021
5. überarbeitete Auflage 2021
XIII, 302 Seiten, 54 Euro,
ISBN 978-3-555-02200-0

Die 5. Auflage des bis zur Vorauflage von Robert Thiele bearbeiteten Kommentars berücksichtigt insbesondere die jüngst mit Gesetz vom 10. Juni 2021 erfolgte Novellierung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.

Schwerpunkte dieses Gesetzes sind die Erhöhung der Altersgrenze für die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehernamtes, die Vorverlegung der Stichtage für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Optimierung des Briefwahlverfahrens, die Schaffung einer Möglichkeit für die Gemeinden, das jeweilige Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einzubeziehen sowie die Regelung der Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts. Berücksichtigt wurden auch die parallel zum Gesetzgebungsverfahren erfolgten Änderungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung. Auch die ab dem 1. November 2021 geltende Rechtslage wurde bereits eingearbeitet.

Die Neuauflage des einzigen Kommentars zum Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz bietet weiterhin zuverlässig Hilfestellung bei der Anwendung und Auslegung des niedersächsischen Kommunalwahlrechts.



Wanderausstellung „Vom Ihr zum Wir. Flüchtlinge und Vertriebene im Niedersachsen der Nachkriegszeit“

Am 1. November 2021 feierte das Land Niedersachsen seinen 75. Geburtstag. An den Feierlichkeiten zum Landesjubiläum partizipierte auch der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. mit der im Landtag gezeigten Ausstellung „Vom Ihr zum Wir“, die im Rahmen des Projektes „Herkunft. Heimat. Heute.“ konzipiert wurde. Das Projekt widmet sich der Sicherung der niedersächsischen Heimatsammlungen aus den historisch ostdeutschen Gebieten.

Flüchtlinge und Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ost- und Siedlungsgebieten gründeten insbesondere in den 1950er- und 1960er-Jahren zahlreiche Heimatstuben, in denen sie Objekte mit Bezug zu ihren Herkunftsregionen zusammentrugen. In den Heimatstuben wurde die Erinnerung an die alte Heimat gepflegt, sie waren aber auch als Orte der Begegnung mit den Einheimischen gedacht. Der Niedersächsische Städetag und der Niedersächsische Landkreistag förderten die Gründung von Heimatstuben im Rahmen des Patenschaftswesens, um die Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen zu unterstützen. Allein in Niedersachsen existieren heute noch rund 70 Heimat-

sammlungen – teilweise selbstständig, teilweise in regionale oder lokale Museen oder Archive übernommen.

Das 75-jährige Landesjubiläum ist ein guter Anlass auf die Anfangsjahre im Niedersachsen der Nachkriegszeit zu blicken und an die damit verbundenen Herausforderungen zu erinnern. Die Gründung Niedersachsens im Jahre 1946 bedeutete nicht nur den Zusammenschluss von vier zuvor selbstständigen Regionen, sondern auch die Versorgung von etwa zwei Millionen Menschen, die aus den Ost- und Siedlungsgebieten in den Westen geflohen waren oder dorthin vertrieben wurden. Die Bevölkerung Niedersachsens wuchs durch den Zuzug der Neubürgerinnen und Neubürger im April 1950 auf fast

sieben Millionen Menschen an. Der Anteil der Flüchtlinge und Vertriebenen lag damals bei 26,4 Prozent. In Zeiten des Mangels, der West- wie Ostdeutsche gleichermaßen traf, war dies eine große Herausforderung. Die Ausstellung „Vom Ihr zum Wir“ zeigt auf 14 Bannern und anhand ausgewählter Exponate den Beitrag der Flüchtlinge und Vertriebenen am Aufbau des Landes Niedersachsen.

Der Anfang in dem kriegszerstörten Land war schwer. Die Neubürgerinnen und Neubürger konkurrierten mit den Einheimischen um knappe Ressourcen, wie Wohnraum und Nahrung. Gleichzeitig halfen sie durch ihre Arbeitskraft, das Land wieder aufzubauen. Gerade in den Bereichen Wirtschaft und Kultur

stellte der Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen eine Bereicherung für das Land Niedersachsen dar. Religiöse Differenzen trugen schlussendlich zur gelebten Ökumene bei. Die Ankunft der Flüchtlinge und Vertriebenen lässt sich bis heute an vielen Straßennamen mit ostdeutschem Bezug und den neu entstandenen Flüchtlingssiedlungen ablesen.

Die Ausstellung wurde vom 27. Oktober bis 17. November 2021 in der Portikushalle des Landtages präsentiert. Sie ist als Wanderausstellung konzipiert und wird im Anschluss noch an weiteren Orten in Niedersachsen zu sehen sein.

Das Projekt „Herkunft.Heimat. Heute.“ wird durch Mittel des Landes Niedersachsen und aus § 96-Mitteln des Bundes finanziert. Projektpartner sind die Landesbeauftragte für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Editha Westmann (MdL), und das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Oldenburg. Mit der Ausstellung will sich das Projekt auch dafür einsetzen, dass der Prozess der



Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen im kollektiven Bewusstsein verankert wird. In den Heimatstuben finden sich zahlreiche Kulturgüter und damit verbundene Lebensgeschichten, die darauf warten, von einer breiteren Öffentlichkeit entdeckt zu werden. Um

eine nachhaltige Sicherung des Kulturgutes aus den historischen Ostgebieten zu erreichen, ist es sinnvoll, dieses auf lokaler Ebene als Teil der niedersächsischen Geschichte zu erhalten.

Kontakt

Museumsverband für
Niedersachsen und Bremen e.V.
Dr. Barbara Magen
und Natalie Reinsch
Rotenburger Straße 21
30569 Hannover
www.mvnb.de

Anzeige

Hochwasserkatastrophe 2021
Bitte helfen Sie uns, zu helfen!
Jetzt spenden!

www.denkmalschutz.de/hochwasserhilfe

Spendenkonto Soforthilfe Hochwasserkatastrophe
IBAN: DE78 3804 0007 0555 5552 00

[www.denkmalschutz.de/
spende-hochwasser](http://www.denkmalschutz.de/spende-hochwasser)

DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage
abgesagt (22. November 2021)

TOURISMUSTAG NIEDERSACHSEN 2021

Tourismustag Niedersachsen am 25. und 26. November 2021

Tourismus nach Corona – die Corona-Zeit hat neue Trends mit sich gebracht und andere verstärkt. Urlaub im eigenen Land, die Sehnsucht nach Natur und Weite sind nur einige Beispiele. Auch das Thema Klimawandel und Nachhaltigkeit gewinnt für viele Betriebe ebenso wie für die Gäste immer mehr an Bedeutung. Welche Trends bleiben auch nach Corona und welche Chancen bietet die Krise für die Branche? Die IHK Niedersachsen lädt am 25. und 26. November 2021 zum 19. Tourismustag Niedersachsen nach Goslar ein, um diese Fragen zu diskutieren.

Im Interesse der Gesundheit aller wird die Veranstaltung als 2G-Veranstaltung stattfinden.

Kooperationspartner des 19. Tourismustags Niedersachsen sind der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen, die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH, der Heilbäderverband Niedersachsen und der Tourismusverband Niedersachsen. Ideell unterstützt wird die Veranstaltung von den kommunalen Spitzenverbänden.

Programmübersicht

25. November 2021, ab 11:30 Uhr

11:30 Uhr	Einlass
12:30 Uhr	Eröffnung Kerstin Kontny, IHK Niedersachsen
12:45 Uhr	Begrüßung Gerhard Lenz, Weltkulturerbe Rammelsberg
12:50 Uhr	Statement des Landes Niedersachsen Dr. Bernd Althusmann, niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
13:15 Uhr	Tourismusdialog I mit Dr. Bernd Althusmann
14:00 Uhr	Kommunikationspause
15:00 Uhr	Tourismusdialog II mit den tourismuspoltischen Sprechern der Fraktionen im Landtag Niedersachsen

15:30 Uhr	Der Harz: Neustart und Nachhaltigkeit Dr. Roland Pietsch, Nationalpark Harz
gegen 16 Uhr	Abschluss des ersten Tages und Ausblick auf Tag zwei
17:00 Uhr	Willkommen in Goslar – touristisches Programm
19:00 Uhr	Abendveranstaltung in der Kaiserpfalz

26. November 2021, 9:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr

8:30 Uhr	Einlass
9:00 Uhr	Begrüßung
9:15 Uhr	Die ökonomische Bedeutung der Tourismuswirtschaft – Erste Ergebnisse des zweiten TourismusSatellitenKontos für Niedersachsen Thorsten Glaß, TMN
9:45 Uhr	Keynote: Genug für alle für immer? – Wie man Tourismus und Nachhaltigkeit vereinen kann Prof. Dr. Harald Zeiss, Hochschule Harz
10:15 Uhr	Kommunikationspause
11:00 Uhr	Foren I-III
12:00 Uhr	Foren IV-VI
13:00 Uhr	Abschluss beim gemeinsamen Imbiss

Unter folgendem Link können Sie sich anmelden:

<https://www.ihk-emden.de/standortpolitik/tourismusmustag-niedersachsen/anmeldung-tourismus-tag-2021-5289310>



Kommunale Klimaschutzmaßnahmen müssen endlich von Bund und Land unbürokratisch und effektiv finanziell unterstützt werden

Forderungen des Präsidiums vom 24. September 2021

von UWE STERNBECK UND GÜNTER SCHNIEDERS

Der Niedersächsische Städtetag ist bereit, mit dem Land Niedersachsen über einen „Klimapakt“ zu verhandeln, in dem sich Land und Kommunen vereinbaren, mit welchen Maßnahmen sie die Klimaziele erreichen wollen. Dafür braucht es ein langfristig angelegtes investives Förderprogramm und endlich die Einrichtung eines Sondervermögens „Kommunales Sofortprogramm Klimaschutz“.

Aufgrund des schon hohen Engagements der Kommunen beim Klimaschutz ist es nicht angezeigt, diesen zur kommunalen Pflichtaufgabe zu machen.

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen sowohl beim Klimaschutz als auch bei der Klimaanpassung eine zentrale Rolle ein, denn viele Bestandteile der Infrastruktur liegen in kommunaler Hand. Und Kommunen sind für die Bürgerinnen und Bürgern sowohl erste Ansprechpartnerinnen vor Ort wie auch Vorbild für die Veränderung von Strukturen und Verhaltensweisen, wie sie für den Klimaschutz notwendig sind.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen hat das Präsidium des NST am 24. September 2021 in der Hansestadt Lüneburg erneut über die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes beraten und beschlossen.

Bereits auf der Städteversammlung 2019, ebenfalls in Lüneburg, wurde die Resolution „Klima schützen, Klimaan-



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag



Günter Schnieders ist Referent beim Niedersächsischen Städtetag

passung vorantreiben, wie wir morgen leben“ verabschiedet. Hierin hat sich der NST klar zu dem Ziel des Bundes und des Landes, eine Reduktion der Gesamtsumme der jährlichen Treibhausgasemissionen zu erreichen, bekannt und hierfür einen umfangreichen Maßnahmenkatalog und entsprechende Forderungen an das Land aufgestellt.

Die Vereinbarung eines „Klimapaktes“ mit dem Land ist daher unterstützungswert. Es gab dazu erste Gespräche zwischen der AG der Kommunalen Spitzenverbände und dem Land. Es fehlt in Niedersachsen durchaus ein Rahmen in Form eines als Schulterschluss angelegten Bündnisses von Land und Kommunen, um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität bis 2045 als gemeinsamen Kraftakt öffentlichkeitswirksam und positiv zu begleiten.

Hintergrund

Die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ist am 31. August 2021 in Kraft getreten. Hintergrund dieser Novellierung ist die Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts (BVerfG) vom 24. März 2021 zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des KSG. Hier hat das BVerfG den Gesetzgeber aufgefordert, im KSG konkrete Einsparziele für die Treibhausgasemissionen ab 2031 festzulegen und dabei die sich bis 2050 insgesamt ergebenden Belastungen der künftigen Generation zu berücksichtigen.

Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben. Das Minderungsziel für 2030 steigt um zehn Prozentpunkte auf mindestens 65 Prozent. Das heißt, Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er-Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen.

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 ein Paket „Fit for 55“ mit Vorschlägen angenommen, um die Politik der EU in den Bereichen Klima, Ener-

gie, Landnutzung, Verkehr und Steuern so zu gestalten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Mit den vorgelegten Vorschlägen präsentiert die Kommission die Rechtsinstrumente für das Erreichen der Klimaziele, auf die sich das Europäische Parlament und die EU-Staaten auf Vorschlag der Kommission im Europäischen Klimagesetz geeinigt hatten.

Sie kombinieren folgende

Maßnahmen:

- Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelsystems der EU;
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; mehr Energieeffizienz;
- schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe;
- Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals;
- Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen;
- Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung der natürlichen CO₂-Senken.

Das Bundeskabinett hat aufgrund o.a. Zielsetzungen am 23. Juni 2021 ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit einem Investitionsvolumen von 8 Milliarden Euro beschlossen. Das Programm ist Teil des Bundeshaushalts 2022. Das Sofortprogramm soll helfen, die neuen Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen und den Umstieg auf klimafreundliche Technologien zu fördern. Hierzu zählen

- Maßnahmen im Gebäudesektor – Kommunaler Klimaschutz: Mit 4,5 Milliarden Euro in den kommenden zwei Jahren soll die größte Summe in die Förderung energieeffizienter Gebäude fließen. Auch der klimarechte soziale Wohnungsbau wird in den kommenden Jahren mit einer Gesamtsumme von einer Milliarde Euro bedacht. Im Jahr 2022 sollen dafür bereits 150 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Das Sofortprogramm sieht zudem vor, die ener-

getischen Mindeststandards für neue Gebäude mittels einer Überprüfung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) anzuheben.

- Maßnahmen im Verkehrssektor: Die Förderung des Radverkehrs soll um zwei Förderschwerpunkte des Radinfrastruktur-Programms „Stadt und Land“ erweitert werden. Zum einen soll ein neuer Schwerpunkt „Vision Zero“ die Ertüchtigung und Sanierung der Radinfrastruktur in den Kommunen ermöglichen. Zum anderen soll das Fahrradparken und Pedelecparken mit Lademöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPNV forcier werden.
- Maßnahmen zur Modernisierung des Schienennetzes: Im Einzelnen geht es unter anderem um Funksysteme, digitales Kapazitätsmanagement oder die Erprobung automatisierten Fahrens.

Bewertung und Forderungen

Die Finanzierung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen sowie des hierfür notwendigen Personals bleibt auch mit den aktuellen Beschlüssen der Bundesregierung stark projektgebunden und erfolgt in großem Umfang über Fördermittel des Bundes. Dieses Finanzierungssystem hat den Nachteil, dass eine Verfestigung von Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen mit diesen auf eine bestimmte Projektlaufzeit bezogenen Fördermitteln oftmals nur schwer möglich ist.

Insbesondere kleinere und/oder wirtschaftsschwächere Kommunen können gleichwohl die anstehenden Herausforderungen Klimaschutz, Energiemanagement und Klimafolgenanpassung nicht alleine bewältigen und benötigen Unterstützung unter anderem für Förderanträge und Personal/Kümmerer bei der Umsetzung von Maßnahmen.

Das Präsidium hat daher das Ziel verdeutlicht, dass die Länder und damit auch Niedersachsen in Anerkennung ihrer föderalen Verantwortung die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes verstetigen müssen, um beispielsweise dauerhafte Personalstellen sowie die grundlegenden Maßnahmen in den Kommunalverwaltungen grund-

ständig zu finanzieren. Dort, wo etwa für Modellprojekte oder investive Vorhaben weiterhin eine Projektförderung des Bundes und der Länder geboten ist, sollte diese Unterstützung vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis möglichst unbürokratisch ausgestaltet sein.

Daher wäre ein langfristig angelegtes investives Förderprogramm, das zwischen Bund und Ländern abgestimmt ist, auf der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative aufbau und flexibel handhabbar ist, die beste Lösung.

Das Land Niedersachsen soll dabei an die Maßnahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), insbesondere an die Kommunalrichtlinie, anknüpfen und die dort vorgesehenen Förderungen ergänzen, mithin die Eigenanteile der Kommunen übernehmen. Auf diese Weise könnten insbesondere auch finanzienschwache Kommunen, für die der Eigenanteil als freiwillige Aufgabe eine große Last bedeutet beziehungsweise rechtlich aufgrund von Vereinbarungen mit dem Innenministerium problematisch ist, einen größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gemäß § 22 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes hat das Land schließlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune bei seiner Zuweisungspolitik zu berücksichtigen.

Weiterhin verlangt das Präsidium, dass das Land Niedersachsen den bundesweit vorgesehenen Katalog an Förderatbeständen landesweit auch im Hinblick auf vom Bund nicht geförderte Maßnahmen ergänzt.

Es erneuerte seine gemeinsam mit der AG der Kommunalen Spitzenverbände erhobene Forderung nach der Einrichtung eines Sondervermögens „Kommunales Sofortprogramm Klimaschutz“ zur Förderung kommunaler Projekte und Investitionen im Rahmen von Budgets (KIP 3). Die KIP-Programme haben deutlich gezeigt, wie durch Budgets die inhaltlichen Ziele von Förderprogrammen schnell erreicht und der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten erheblich gesenkt werden kann. Die guten Erfahrungen für die Generationenaufgaben Klimaschutz und -anpassung zu nutzen hält das Prä-

sium angesichts der Dringlichkeit der Maßnahmen für geboten.

Wie schon mit der o.g. Resolution von 2019 festgestellt, wird bereits freiwillig großer Aufwand für die Nachhaltigkeit seitens der Kommunen betrieben. Viele Kommunen haben sich selbst verpflich-

tet den Weg zur klimagerechten oder klimaneutralen Kommune zu gehen. Die NST-Mitglieder haben ihre Bereitschaft erklärt, ihr Engagement für die Klimafolgenanpassung weiter zu steigern und aktiv bei der Umsetzung der niedersächsischen Klimaschutzziele

mitzuwirken. Vor diesem Hintergrund spricht sich das Präsidium gegen Initiativen aus, die Aufgabe des Klimaschutzes zur Pflichtaufgabe zu machen. Dies würde die Finanzierung eher erschweren und wäre zur schnellen Umsetzung von Maßnahmen nicht zielführend.



Schrifttum

Bundeswahlgesetz – Kommentar

Wolfgang Schreiber

11. Auflage 2021, 1356 Seiten,
Einbandart gebunden
ISBN 978-3-452-29706-8, 189 Euro
Digital auf wolterskluwer-online.de

Das große Standardwerk für Praxis und Wissenschaft in überarbeiteter und aktualisierter Neuauflage – rechtzeitig zur Bundestagswahl 2021.

Für alle mit der Wahlorganisation und Wahlprüfung betrauten Stellen, aber auch für die Wissenschaft und für alle am Wahlrecht Interessierten stellt der „Schreiber“ seit über 40 Jahren eine „Institution“ im deutschen Wahlrecht dar, die „höchsten“ Ansprüchen an eine umfassende und praxisnahe Kommentierung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen unseres Wahlrechts genügen will. Unter Beibehaltung der bisherigen Konzeption und Zielsetzung wird nunmehr das Werk von Ministerialrat Dr. Henner Jörg Boehl M.A. (Leiter des Referates „Wahlrecht, Parteienrecht“ im BMI) und Ministerialrat Dr. Cornelius Thum M.A. (Leiter des Sachgebiets „Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wahlrecht“ im BayStMI) unter Mitwirkung weiterer, im Wahlrecht fachlich versierter und tätiger Autoren fortgeführt.



Seit der Vorauflage haben sich zahlreiche Rechtsänderungen ergeben. Außerdem galt es, neuere Rechtsprechung und Literatur zu berücksichtigen sowie auf Entwicklungen und Herausforderungen im Wahlrecht, die sich im Zuge der Corona-Pandemie ergeben haben, näher einzugehen.

NEU in der 11. Auflage:

- Änderungen bei der Wahlkreiseinteilung
- Änderungen im Sitzberechnungsverfahren und bei der Zuteilung der Mandate
- Berücksichtigung des Wegfalls der Wahlrechtsausschlüsse für Personen, bei denen eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist oder die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind
- Hinweise zur Zulässigkeit und zu den Grenzen technischer Hilfestellungen bei Wählern mit Behinderungen
- Neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu den Äußerungsbefugnissen von Regierungsmitgliedern und Amtsträgern vor Wahlen und allgemein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Neuregelung der Wahlkostenerstattung
- Berücksichtigung der jüngsten Änderungen der BWO einschließlich ihrer Anlagen
- Aktualisierung aller sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen wichtigen Nebengesetze (wie etwa Wahlprüfungsgegesetz, PartG, StGB, BVerfGG, AbG, BMG)

Dieses Werk bietet:

- Rechtsprechung: insbesondere neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Wahlzulassung und Wahlprüfung, landesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Geschlechterparität, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Äußerungsbefugnissen von Regierungsmitgliedern vor Wahlen und gegenüber Parteien sowie weitere Entscheidungen
- Praxisnahe, wissenschaftlich fundierte und rechtssichere Darstellung
- Kompendium zu allen Wahlrechtsfragen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und auch für die Praxis wichtigen Hinweisen
- Ergänzende Ausführungen zur Wahlstatistik und zur Wahlkampfkostenerstattung der Parteien
- neues Autorenteam aus der Praxis mit langjähriger Erfahrung im Wahlrecht und mit wissenschaftlichem Anspruch in der Darstellung des Rechts

Begründer und Autor/in/en:

Prof. Dr. Wolfgang Schreiber, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern a.D. (Begründer)

ab der 11. Auflage fortgeführt von:

Dr. Henner Jörg Boehl M.A., Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration

unter Mitwirkung von:

Prof. Dr. Philipp Austermann, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Dr. Sebastian Berger, Ministerialrat beim Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen

Dr. Katharina Böth, Regierungsdirektorin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Boris Franßen-Sánchez de la Cerdá, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Johann Hahlen, Staatssekretär a.D.

Dr. Sebastian Seedorf, Ministerialrat im Bundeskanzleramt

Dr. Thomas Wolf, Referatsleiter im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen

Messen, Schätzen und Abgrenzen von EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Nachlese zum Online-Workshop der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

von ANKE KICKER

Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zahlen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Strom zur Eigenversorgung eine reduzierte oder keine EEG-Umlage. Wenn sie den Strom aus ihrer Anlage an Dritte weitergeben, muss hingegen die volle EEG-Umlage bezahlt werden. Die Betreiber müssen daher an Dritte gelieferte Strommengen ermitteln und an den Netzbetreiber melden. Welche Folgen hat diese Regelung für die kommunale Praxis? Wann genau muss diese sogenannte „Drittmengeabgrenzung“ gemacht werden? Zur juristischen Einordnung hat die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) Dr. Bettina Hennig, Rechtsanwältin und Partnerin in der auf Energie- und Umweltrecht spezialisierten Kanzlei von Bredow Valentin Herz, zu einem Online-Workshop eingeladen. In diesem Beitrag werden wichtige Ergebnisse aus dem Workshop vorgestellt.

Im Frühjahr 2021 haben die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen mehrere Fragen aus Kommunen zum Umgang mit der EEG-Regelung zum „Messen und Schätzen“ von Strommengen aus Photovoltaik (PV)-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften erreicht.

EEG (2021)

§ 62b Messung und Schätzung

> (1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen. (...)

Folgende Praxisfälle zeigen: bei dieser Regelung steckt die Tücke im Detail.



Anke Kicker ist Mitarbeiterin im Bereich Kommunaler Klimaschutz der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

1. Fall: Ein Krankenhaus nutzt selbst erzeugten PV-Strom zur Versorgung des Krankenhausbetriebs. Hierzu zählen auch E-Ladesäulen auf dem hauseigenen Parkplatz. Gelten für die Strommengen, die für das Laden von Privatfahrzeugen genutzt werden, andere Regeln, als für den Verbrauch von krankenhouseigen Fahrzeugen?

2. Fall: Ein Schulcampus wird mit Strom aus einer PV-Anlage versorgt. Die Turnhalle auf dem Campus wird zeitweise vom Tischtennisverein genutzt. Muss ein Stromzähler eingebaut werden, der eine viertelstundengenaue Messung des Stromverbrauchs ermöglicht? Außerdem soll in der Sporthalle ein Getränkeautomat einer Fremdfirma aufgestellt werden. Ist dies für die EEG-Umlage relevant?

3. Fall: Auf dem Dach einer Grundschule ist eine PV-Anlage. Für den Strom der im Schulgebäude selbst genutzt wird, zahlt die Kommune eine auf 40 Prozent reduzierte EEG-Umlage. Doch gilt dies auch für die Mensa, die von einem externen Catering-Unternehmen betrieben wird?

In dem dreistündigen Workshop hat Dr. Hennig zunächst einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und

Auslegungshilfen zur EEG-Umlage gegeben. Im zweiten Block wurden konkrete Fälle aus der kommunalen Praxis besprochen und die Fragen der Teilnehmenden bestmöglich geklärt. Bestmöglich, da ein Workshop kein Ersatz für eine individuelle Rechtsberatung sein kann.

Zum Grundverständnis

Grundsätzlich können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen frei entscheiden, wie sie ihren Strom nutzen. Aber auch wenn sie außerhalb des öffentlichen Versorgungsnetzes bleiben, greifen gesetzliche Pflichten und Vorgaben. Eine Pflicht ist beispielsweise die Anmeldung im Marktstammdatenregister oder die Beachtung stromsteuerrechtlicher Vorschriften. Außerdem gilt: „Wer auch nur eine Kilowattstunde Strom an andere Letztabbraucher abgibt, wird automatisch zum ‚Stromlieferanten‘ und unterliegt damit grundsätzlich den selben rechtlichen Pflichten, wie ein großes Stadtwerk.“

Vorgestellt wurde die daraus folgende Pflichtenkaskade für den EE-Anlagenbetrieb:

Prüfreihenfolge zur Mengenabgrenzung

Erfassung,
Abgrenzung

§§ 62a, 62b EEG

Mitteilung

§§ 74, 74a EEG

Zahlung

§§ 74, 74a EEG

Die Referentin stellte Prüffragen vor, die bei der Einordnung helfen, ob eine bestimmte Strommenge abgegrenzt werden muss oder nicht.

1. Kann die Strommenge der Eigenversorgung zugeordnet werden – oder handelt es sich um eine Drittbelieferung?

Wer eigenerzeugten Strom selbst verbraucht, um beispielsweise das eigene E-Fahrzeug zu laden, muss keine oder eine reduzierte EEG-Umlage auf die Strommenge bezahlen. Ein EEG-Privileg. Damit ein Stromverbrauch der Eigenversorgung zugeordnet werden kann, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

- Personenidentität
- Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
- Keine Durchleitung durch das öffentliche Stromnetz

Insbesondere das Kriterium der Personenidentität kann diffizil zu beantworten sein: Was ist beispielsweise, wenn die E-Fahrzeuge einer städtischen GmbH mit dem PV-Strom aus einer kommuneneigenen PV-Anlage geladen werden? Aber auch der räumliche Zusammenhang kann Fragen aufwerfen: Was ist, wenn eine Bundesstraße zwischen der PV-Anlage und den E-Ladesäulen liegt?

In der Praxis unterstützt ein Leitfaden zur Eigenstromversorgung von der Bundesnetzagentur (BNetZA).



Anlagenbetreiberinnen, die alle Verbräuche in ihrer Liegenschaft einer umlagebefreiten Eigenversorgung zuordnen können, sind unter Umständen von der EEG-Pflicht zum Messen und Abgrenzen befreit. Im Zweifel kann das Gespräch mit den Netzbetreibern gesucht werden.

Ist das Ergebnis der ersten Prüffrage, dass eine Stromlieferung an Dritte erfolgt oder aus anderen Gründen unterschiedliche EEG-Umlage-Sätze gelten, folgt daraus, dass für den Anlagenbetrieb ein (unter Umständen komplexes) Mess- und Abrechnungskonzept zu erstellen ist. Wie genau dies erfolgen kann oder ob im Einzelfall Strommengen ausnahmsweise auch geschätzt werden dürfen, wird durch die folgenden zwei Prüffragen ergründet.

2. Wie können die EEG-Umlagebelasteten Mengen jeweils erfasst werden?

Gemäß §62b Absatz 1 EEG 2021 sind sämtliche umlagebelastete Strommengen in mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern unterschiedliche EEG-Umlagesätze anfallen, sind die verschiedenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abzugrenzen. Die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ist ebenfalls nachzuweisen (§62b Absatz 5 EEG).

In der kommunalen Praxis wird für Stromverbräuche aus der eigenen PV-Anlage zur Eigenversorgung im Gebäude die reduzierte EEG-Umlage (40 %) gezahlt, unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Anlagen die schon vor 08/2014 zur Eigenstromversorgung genutzt wurden, entfällt diese ganz. Wird der Strom an Dritte geliefert, beispielsweise an der E-Ladesäule für Privatfahrzeuge, wird der Stromverbrauch zu 100 Prozent mit der EEG-Umlage belastet.

Im Messkonzept für die EE-Anlage muss jedoch nicht nur zwischen den unterschiedlichen Nutzungstypen unterschieden werden, sondern zusätzlich noch der Zeitaspekt: Wird das kommunale Fahrzeug geladen, muss aufgezeigt werden, dass die PV-Anlage zeitgleich (das heißt: in derselben Viertelstunde) entsprechend viel Strom produziert hat.

Die entstehende Kluft zwischen Mess-Theorie und -Praxis versucht das Gesetz mit verschiedenen Sonderregelungen zu schließen, zum Beispiel §62a EEG. Nach dieser Regelung darf Stromverbrauch der Eigenversorgung zugeordnet werden, auch wenn er durch eine dritte Person verbraucht wird, wenn die Menge

- geringfügig ist, und
- nicht separat abgerechnet wird, und
- auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers für ihn genutzt wird.

Das Laden eines Mobiltelefons durch Beschäftigte oder der Strom für den Staubsauger des Reinigungsunternehmens gehören zu den typischen Anwendungsfällen für diese Sonderregelungen.

Die Referentin wies jedoch darauf hin, dass insbesondere bezüglich der geringfügigen Menge in der Praxis viele Missverständnisse entstehen. So wird beispielsweise der Strom für einen Bautrockner zur Abrechnung mit der Versicherung in aller Regel separat erfasst. Damit ist die zweite Bedingung nicht erfüllt und der Strom zählt nicht zum Eigenverbrauch.

Nachdem der Umfang der zu erfassenden und abzugrenzenden Strommengen definiert ist, hilft die dritte Prüffrage, die notwendige Detailtiefe zu klären.

Sind innerhalb der erfassten Gesamtmengen Abgrenzungen erforderlich?

3. Prüffrage: Können eventuell „Vereinfachungen“ zur Vermeidung von Abgrenzungen genutzt werden?

In dieser dritten Stufe kann sich der EEG-Anlagenbetreiber fragen, ob er gewillt ist, auf EEG-Privilegien für bestimmte Teilmengen bewusst zu verzichten – und dafür im Gegenzug von der Pflicht zur zeitgenauen messtechnischen Abgrenzung entbunden wird. Anders ausgesagt: Dem Netzbetreiber wird beispielsweise ein Messkonzept vorgelegt, in dem für den im gesamten Gebäude genutzten Strom freiwillig die volle EEG-Umlage gezahlt wird, obwohl es sich teilweise um eine begünstigte

Eigenversorgung handelt (sogenannte „umlageerhöhende Zurechnung“). Dann muss nur einmal diese Gesamtmenge messtechnisch erfasst werden und eine Abgrenzung zwischen Einzelmengen wird entbehrlich.

Eine weitere Alternative kann die Schätzung von abzugrenzenden Strommengen sein, die in § 62b EEG ausdrücklich in bestimmten Fällen erlaubt wird.

In diesem Kontext machte Rechtsanwältin Dr. Hennig jedoch deutlich, dass die Anwendungsfälle für „Abgrenzung durch Schätzen statt Messen“ sehr eng gefasst sind und verweist dabei auf § 62b Absätze 2, 3 und 4 EEG 2021. So muss dargelegt werden können, dass eine umlageerhöhende Zurechnung (siehe oben) wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Nachrüstung von Zählern entweder unverhältnismäßig aufwändig oder technisch unmöglich ist. Zur Konkretisierung dieser weitgehend unbestimmten Begriffe haben die Übertragungsnetzbetreiber inzwischen hilfreiche Leitlinien veröffentlicht (abrufbar unter www.netztransparenz.de im Bereich „Messen und Schätzen“).

Leider sind die Regelungen zur Zahlung der EEG-Umlage für Kommunen, die eigene EE-Anlagen betreiben, insgesamt kompliziert und nicht intuitiv aus dem Gesetz zu verstehen. Die zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) hat daher zur Konkretisierung zusätzlich zum Leitfaden Eigenversorgung noch

einen umfangreichen Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten veröffentlicht.

In diesem werden neben der Möglichkeit der Schätzung und der Zurechnung geringfügiger

Drittmengen (siehe oben) auch noch weitere Möglichkeiten für Mess- und Abgrenzungskonzepte behandelt sowie näher ausgeführt, welche Schätzmethoden nach Ansicht der BNetzA in Frage kommen.

Auch wenn der Leitfaden nicht rechtsverbindlich ist, so hat er doch eine hohe Praxisrelevanz. Er dient den betroffenen Anlagenbetreiberinnen als Orientierungshilfe, soll Rechtsunsicherheiten vermindern. Er nennt zahlreiche Beispiele für Vereinfachungsoptionen und die Vermeidung von Abgrenzungserfordernissen sowie „whitelist- und blacklist-Verbrauchsgeräte“ zum Kriterium der „Geringfügigkeit“ nach § 62a EEG.

Ein whitelist-Verbrauchsgerät ist beispielsweise ein Handy oder Laptop von Beschäftigten; zu den blacklist-Geräten zählen beispielsweise Elektromobile Dritter.

Einschätzungen der Praxisfälle

Mit dem vorstehenden Wissen können die Eingangs aufgezeigten Fälle besser beurteilt werden.

Fall 1 (Krankenhaus mit Ladesäule) ist eindeutig:

► Für den Stromeigenverbrauch im Krankenhaus/einer kommunalen Liegenschaft muss ein Messkonzept erstellt werden, das eine Abgrenzung der Ladevorgänge von Fahrzeugen Dritter möglich macht.

Im Fall 2 (Turnhalle mit Vereinssport und Getränkeautomat) ist keine pauschale Einordnung möglich:

► Grundsätzlich handelt es sich bei dem Verein zwar um eine Dritte Person, so dass der genutzte Strom als Drittmenge lieferung abzugrenzen wäre.

Dass jedoch alle Stromverbraucher in der Turnhalle (Licht, Alarmanlage etc.) im Risiko und der Schlüsselgewalt der Kommune liegen, könnte für die Zuordnung des Stromverbrauchs auch während der Vereinszeiten zum Eigenverbrauch der Kommune sprechen.

► Zur Einordnung des Getränkeautomaten besagt der BNetzA-Leitfaden (S. 51): „Bei dem Stromverbrauch mit (drittbetriebenen) gewerbeüblichen Getränke- und Snackautomaten handelt es sich zumindest in einem Teil der Fälle um eine Verbrauchskonstellation mit nicht geringfügigem Verbrauch. Da die Modelle und Verbrauchskonstellationen teilweise jedoch erhebliche Unterschiede aufweisen, ist eine pauschale, einheitliche Einstufung von Getränke- und Snackautomaten nicht möglich.“

Hier gilt es, den Einzelfall zu prüfen und dem Übertragungsnetzbetreiber die spezifische Situation und Argumente darzulegen, die für eine Eigenversorgung sprechen.

Fall 3 (Schule mit PV-Strom für Mensabetrieb) ist vordergründig zwar eindeutig, birgt für die kommunale Praxis jedoch ein Dilemma:

Bei dem Catering-Unternehmen und der Kommune als Anlagenbetreibern handelt es sich nicht um dieselbe juristische Person. Da keine Personenidentität besteht, kann der Übertragungsnetzbetreiber schlussfolgern, dass die Kommune für den PV-Strom

31.12.2021 endet die Übergangsvorschrift – Handlungsdruck für Kommunen!

Das EEG 2021 sieht in § 104 Absatz 10 eine „Schonfrist“ bis Ende 2021 vor:

► Für Bestandskonzepte ohne EEG-konformes Messkonzept dürfen übergangsweise die belasteten Strommengen geschätzt werden – auch wenn die Voraussetzungen für das Schätzen (§ 62b) eigentlich nicht vorliegen.

► Im Rahmen der Endabrechnung für 2021 im Jahr 2022 muss dem Netzbetreiber dann aber dargelegt

werden, wie die Voraussetzungen zur rechtskonformen Messung und Abgrenzung ab dem 1. Januar 2022 sichergestellt sind. Das heißt: bis Ende 2021 müssen entsprechende Zähler installiert sein und ein Messkonzept vorliegen – oder es muss geklärt sein, dass man auch weiterhin schätzen darf.

Nachforderungen von nicht oder zu wenig gezahlten EEG-Umlagebeiträgen können die Folge sein!



der Mensa die volle EEG-Umlage zahlen muss. Eine Messung und Abrenzung wäre notwendig.

Auf der anderen Seite arbeitet der Caterer im Auftrag der Kommune mit Geräten der Kommune für Menschen aus der Kommune. Gute Argumente, um in diesem Fall zu einer anderen Schlussfolgerung zu kommen.

Denn in der Praxis hätte die volle EEG-Umlagepflicht für den Mensabetrieb ungewollte Konsequenzen: Die Kommune stellt dem Catering-Unternehmen die Mensa kostenfrei zur Verfügung, damit den Schülerinnen und Schülern ein günstiges Mittagessen im Ganztagesbetrieb angeboten werden kann. Die Anwendung der EEG-DrittmenGENabgrenzung würde zu einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand in der Kommunalverwaltung führen. Vor dem Hintergrund angespannter Haushaltsslagen in vielen Kommunen kann das dazu führen, dass die Kosten an den Caterer durchgereicht werden müssen und am Ende das Mittagessen für die Kinder teurer wird.

► So entsteht durch die EEG-Umlage ein Dilemma, da die Kommune mit der PV-Anlage im Sinne des Klimaschutzes handelt – aber gleichermaßen die Option auf ein günstiges Essensangebot in der Schule riskiert.

Ein Teil der Lösung: Das Kommunale Energiemanagement (KEM)

Zweifelsohne ist die DrittmenGENabgrenzung für EEG-umlagepflichtigen Strom für Kommunen mit Aufwand verbunden. Daher können sich Kommunalverwaltungen die Frage stellen, ob sie Anstrengung in die Vermeidung der Strommengen-Abgrenzung stecken – oder sich vorrangig auf den Aufbau eines systematischen Kommunalen Energiemanagements (KEM) konzentrieren.

Ein solches KEM erleichtert die detaillierte Messung und Abgrenzung von Strommengen. Folgende Angebote unterstützen Niedersachsens Kommunen:

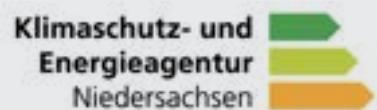
- Die KEAN¹ bietet verschiedene Qualifizierungsveranstaltungen zum KEM.
- Die Einführung eines Energiemanagementsystems in Kommunen wird über die Kommunalrichtlinie mit Bundesmitteln gefördert.
- Das Land Niedersachsen ergänzt diese Förderung mit dem Programm „Kommunales Energiemanagement“ inklusive Messtechnik.

¹ Weiterführende Informationen im Internet unter www.klimaschutz-niedersachsen.de/kommunen

Im Ergebnis ist das KEM nicht nur hilfreich, um den Anforderungen des EEG zu entsprechen, sondern erfüllt gleichzeitig die Anforderung aus dem NKlimaG zur regelmäßigen Erstellung eines Energieberichtes.

Das heißt: selbst wenn die EEG-Umlage in Zukunft Geschichte sein sollte, hat der Themenkomplex einen Mehrwert für den kommunalen Klimaschutz.

Kontakt



Matthias Rudloff
Tel. 0511 897039 24
matthias.rudloff@klimaschutz-niedersachsen.de

Anke Kicker
Tel. 0511 89 70 39 28
anke.kicker@klimaschutz-niedersachsen.de



FOTO: JWEIN/PIXABAY.COM

Hintergrund zur EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der erneuerbaren Energien finanziert. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen, erhalten dafür eine festgelegte Vergütung, die Einspeisevergütung beziehungsweise die Marktprämie.

Grundsätzlich müssen alle Stromverbraucher die EEG-Umlage bezahlen. Sie ist Teil des Strompreises. Aber Die EEG-Umlage ist nicht für alle Stromverbraucher gleich hoch:

Es gibt Sonderregelungen für stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen angehören und bei denen der Anteil der Stromkosten an der Wertschöpfung besonders hoch ist.

Eigenversorger müssen unter bestimmten Voraussetzungen auf den selbstverbrauchten Strom EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abführen: 2021 zahlen die Nutzer von selbstverbrauchtem Strom 40 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage. Bei einer Leistung der EE-Anlage unter 30 kWp sowie in älteren Bestandskonzepten von vor August 2014 und anderen Ausnahmefällen (z.B. echte Inselanlagen) fallen keine EEG-Umlagen an.

Im April 2021 gab es eine Novelle des EEG, unter anderem wurde die EEG-Umlage gesenkt. Beim Energieministertreffen im Oktober 2021 forderten die Ministerinnen und Minister eine Absenkung der EEG-Umlage auf Null.

„Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“

Unter Federführung des Niedersächsischen Städetages und des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen wurde im Rahmen eines Expertenprozesses „Netzorientierte Ladeinfrastruktur“ ein Positionspapier „Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“ erarbeitet.

Die derzeitige Bundesregierung setzt beim Klimaschutzprogramms 2030 auf die Elektromobilität als zentralen Baustein für eine emissionsarme Mobilität. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur soll gemeinsam mit der Industrie und mit Beteiligung von Ländern und Kommunen der Aufbau der Ladeinfrastruktur massiv verstärkt werden. Auch im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zur neuen Bundesregierung, welche derzeit in Berlin stattfinden, wird dieses Thema von großer Bedeutung sein.

Damit rückt die E-Mobilität mit der Ladeinfrastruktur auch bei den Kommunen immer stärker in den Fokus. Einige Kommunen haben hierzu bereits eigene Konzepte entwickelt.

Mit Hinweis auf die o.g. Koalitionsverhandlungen wurde der Niedersächsische Städetag durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) gebeten, in einem Expertenprozess des Landes mit dem Titel „Netzorientierte Ladeinfrastruktur“ mitzuwirken.

Gemeinsam mit Expertinnen und Experten von Netzbetreibern, Energieversorgern, Bauwirtschaft und kommunalen Spitzenverbänden sowie von Automobilherstellern und Zulieferern sollte nach Willen des MU in zwei Arbeitsgruppen Forderungskataloge bzw. Handlungsempfehlungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur und für ein Voranbringen der Elektromobilität erarbeitet werden.

In einer Auftaktveranstaltung zum diesem Expertenprozess am 8. September 2021 mit verschiedenen Impulsvorträgen zu diesem Thema wurde das weitere Vorgehen festgelegt, nämlich die Einsetzung dieser beiden Arbeitsgruppen, welche bis Mitte/ Ende Oktober ihre Ergebnisse und Positionspapiere vorlegen sollten. Es wurde folgende Arbeitsgruppen gegründet:

■ „Chancen und Herausforderungen des aktuellen gesetzlichen Rahmens für den Ladeinfrastrukturausbau in Deutschland“
Leitung und Moderation: Dr. Reinhold Kassing (VKU) und Dr. Torsten Birkholz (BDEW)

■ „Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“
Leitung und Moderation: Dr. Susanne Schmitt (vdw) und Dr. Jan Arning (NST)

Ziel des unter Federführung des NST und des vdw zusammengekommenen Arbeitskreises Nr. 2 war die Erarbeitung eines Positionspapiers, in welchem das Thema Ladeinfrastruktur von der kommunalen Seite und aus Sicht der Wohnungswirtschaft beleuchtet wird.

Das auf Seite 37 abgedruckte Positionspapier „Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“ wurde daraufhin nach Fertigstellung und Abstimmung am 28. Oktober 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz an Minister Olaf Lies übergeben.

In der gemeinsamen Presseinformation wurden aus den Papieren der beiden Arbeitsgruppen zehn „Kernbotschaften“ im Sinne eines 10-Punkte-Plans benannt:

1. Es muss eine differenzierte Förderlandschaft für Ladeinfrastruktur und Schnellladestationen ausgebaut und weiter etabliert werden.
2. Kommunen müssen einen planerischen Rahmen für die öffentliche Ladeinfrastruktur in ihrem Gebiet setzen können und setzen.
3. Für eine grundlegendere Ausstattung von Privatgebäuden mit Ladeinfrastruktur ist der Geltungsbereich des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) so zu erweitern, dass auch für Neubauten bis hin zu Ein- und Zweifamilienhäusern verbindliche Vorgaben für die Ausstattung mit Ladeinfrastruktur geschaffen werden.
4. Funktionale Versorgungszusammenhänge in einem Quartier sollen gemeinsam betrachtet werden.
5. Es ist erforderlich, Flächenpotenziale auszuschöpfen und dazu einen Multi-Stakeholder-Dialog mit Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Wohnungswirtschaft zu führen.
6. Es sollte ein „Repowering“ der Tankstellenstruktur zum Ausbau insbesondere von größeren Schnellladestationen oder HPC-Standorten im bestehenden Tankstellennetz erfolgen. Das senkt auch den Flächenbedarf.
7. Durch eine für alle Beteiligten netzdienliche Steuerung lässt sich die Integrationsfähigkeit elektrischer Netze insbesondere für private Ladeinfrastruktur kurzfristig weiter steigern und der erforderliche Netzausbau optimieren. Eine Weiterentwicklung netzdienlicher Steuerung und marktgetriebener Innovationen müssen dabei Hand in Hand gehen. Dafür muss unter anderem ein rechtlicher Rahmen gesetzt werden, der auch eine vorrangig marktasierte Steuerbarkeit des Netzes ermöglicht, um Lastspitzen mit Marktmechanismen zu begegnen und Verbraucherinnen und Verbrauchern mit privater und halböffentlicher Ladeinfrastruktur die Möglichkeit zu geben, selbst zu bestimmen, wann sie wofür Strom nutzen.
8. Komponenten für eine netzdienliche Steuerung und ein vorausschauender Netzausbau, der künftige Bedarfe berücksichtigt, müssen in der Regulierung der Netzentgelte angemessen Berücksichtigung finden.
9. Der Markt für Elektrofahrzeuge muss gemeinsam mit der Ladeinfrastruktur wachsen. Entsprechend sollte zur Verlässlichkeit und Planbarkeit eine koordinierte Elektrifizierung im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfolgen.
10. Standort- und Preis- und Leistungsangaben von öffentlichen Ladepunkten, insbesondere von Schnellladestationen, sind zu standardisieren.



POSITIONSPAPIER

„Erfolgreiche Ladeinfrastrukturkonzepte in der Praxis im öffentlichen und privaten Raum“

Oktobe 2021

1. Status Quo in den Kommunen

(Ergebnisse einer Abfrage bei NST-Mitgliedern)

Die gegenwärtige Situation zum Thema Ladeinfrastruktur ist in den Kommunen sehr unterschiedlich. Auf eine unter Mitgliedern des NST durchgeführte Umfrage im September 2021 haben sich mit Stand 21. September insgesamt 18 Kommunen zurückgemeldet. In neun dieser Kommunen waren Ladeinfrastrukturkonzepte bereits Thema. Zur einen Hälfte bestehen hier bereits fertige Konzepte, zur anderen Hälfte wurden Vorbereitungen, wie beispielsweise Bedarfsermittlungen und Standortauswahl durchgeführt oder auf politischer Ebene Gespräche geführt.

Auch wenn zum Teil keine entsprechenden Konzepte bestehen, so sind in fast allen o.g. Kommunen E-Ladesäulen vor Ort vorhanden oder zumindest in Auftrag gegeben. Der Anteil an Schnellladesäulen ist jedoch äußerst gering. Auffallend ist, dass die Größe der Kommune nicht maßgeblich für das Vorliegen von E-Ladekonzepten ist. So gibt es Kommunen im Bereich von etwa 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nach eigener Auskunft bereits vor neun Jahren erste Ladepunkte im Stadtgebiet errichtet haben. Eine weitere Kommune in der gleichen Größenordnung teilte mit, dass aktuell bereits eine relativ hohe Anzahl an Ladestationen (22 Ladestationen mit 48 Ladepunkten) vorhanden sei.

Die Mehrzahl der o.g. Kommunen (11) teilte mit, dass keine eigenen Ladesäulen betrieben werden. In lediglich fünf Fällen betreiben die Kommunen die Ladesäulen selbst, wobei dies in vier Fällen lediglich für den eigenen Fuhrpark erfolgt und somit nicht öffentlich ist. Sofern Stadtwerke vorhanden sind, sind diese in nahezu allen Fällen am Aufbau der Ladeinfrastruktur beteiligt.

Auch der Anteil von E-Fahrzeugen am eigenen Fuhrpark ist in den rückmeldenden Kommunen sehr unterschiedlich. Er reicht von null Prozent über einstellige oder niedrige zweistellige Prozentwerte bis zu einem Spitzenwert von 70 bis 75 Prozent. Auch dieser Anteil lässt sich nicht mit konkreten Einwohnerzahlen oder Stadtgrößen in Verbindung bringen. Daneben ist der Anteil auch unabhängig davon, ob bereits ein E-Ladekonzept vor Ort existiert.

Zusammenfassend lässt sich nach der Umfrage feststellen, dass die Bereiche Ladeinfrastrukturkonzepte, Anzahl der Ladesäulen und Anteil an E-Fahrzeugen im eigenen Fuhrpark voneinander absolut unabhängig sind. Lediglich für den Fall, dass Stadtwerke vorhanden sind, lässt sich eine Regelmäßigkeit in Form ihrer Beteiligung am Aufbau des Ladenetzes erkennen.

Auch im Mitgliederbereich des NSGB gibt es ein sehr differenziertes Bild. Es gibt sowohl Kommunen, die schon seit langer Zeit das Thema Elektromobilität

intensiv vorantreiben oder begleiten, aber auch solche, für die das Thema noch nahezu „Neuland“ ist.

Insbesondere im ländlichen Raum berichten viele Kommunen, dass es ihnen nicht möglich ist, Betreiber für Landesäulen zu finden und somit der Auf- oder Ausbau von Elektromobilität davon abhängig sei, ob die Kommune bereit und in der Lage ist, den Ausbauprozess eigenständig aufzunehmen und das wirtschaftliche Risiko zu tragen. Zunehmend wird an die Kommunen aus unterschiedlichsten Bereichen mit der Forderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur vor Ort herangetreten.

2. Funktion der Kommunen

• Unterschiedliche Funktion der Kommunen je nach Größe und Verwaltungskraft

Die Ergebnisse der unter Ziffer 1 dargestellten Umfrage zeigen, dass die Möglichkeit für Kommunen bei der Schaffung von Ladeinfrastruktur eine aktive Rolle zu übernehmen, stark von ihrer Finanzausstattung und ihrer Verwaltungskraft abhängig ist. Sehr relevant ist auch, ob die jeweilige Kommune auf Stadtwerke (eigene oder im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung) zugreifen kann. Insbesondere kleinere Kommunen verfügen über die vorgenannten Ressourcen allesamt oftmals nicht. Daher werden viele von ihnen ohne finanzielle, personelle und fachliche Unterstützung keine aktive Rolle beim Ausbau der Ladeinfrastruktur einnehmen und ausfüllen können.

In der Mehrzahl der Fälle werden die Kommunen E-Mobilitätsmanager einstellen und externe Unterstützung einkaufen müssen. Bei kleineren Kommunen kann interkommunale Zusammenarbeit oder eine freiwillige Koordinierung auf Kreisebene sinnvoll sein.

• Rahmensetzer und Förderer, nicht Investor und Betreiber

Kommunen sind finanziell und personell nicht dazu in der Lage, und mit Blick auf die wirtschaftlichen Risiken auch nicht bereit, selbst als Investor und Betreiber Ladeinfrastruktur gewissermaßen als kommunale Einrichtung zu schaffen.

Eine sinnvolle Funktion von Kommunen sollte darin bestehen, den planerischen Rahmen für Ladeinfrastruktur zu setzen und die Entstehung von Ladeinfrastruktur und die Bereitstellung von geeigneten Flächen zu fördern. Als Rahmensetzer können sie sich dafür einsetzen, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Stadtwerke, Wohnungswirtschaft sowie der Einzelhandel können unter Umständen die Netz- oder Betreiberrolle

ausfüllen und eine strategische Partnerschaft eingehen, in aller Regel aber ebenso wenig wie Städte eine Investoren-Rolle übernehmen.

• Koordinierung privater und öffentlicher Aktivitäten

Hilfreich vor Ort ist ein Dialog zwischen Handel, Wirtschaft und Kommunen. Soweit erforderlich, können daher Kommunen grundsätzlich die Funktion des Impulsgebers übernehmen und die verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Verwaltung (beispielsweise Einzelhandel, Gewerbetreibende, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften und Wohnungsbaugesellschaften, Stadtwerke sowie Bürgerinnen und Bürger) zusammenzubringen und koordinieren. Hierbei wären die genannten Gruppen anzusprechen, zu sensibilisieren und zur Mitarbeit zu motivieren. Bestehende Bedarfe wären abzufragen und die Rollen beim Ausbau der Ladeinfrastruktur zu verteilen.

Zur Steuerung dieses Prozesses, innerhalb wie außerhalb der Verwaltung, kann es zielführend sein, Leitfäden zu erstellen und diese zirkulieren zu lassen sowie zu veröffentlichen. Die Leitfäden sollten differenziert nach Nutzergruppen erstellt werden, zum Beispiel Privates Laden, Laden beim Arbeitgeber, Laden am Zielort mit kurzer Verweildauer langer Verweildauer und Laden vergleichbar mit heutigen Tankstellen. Hierbei kann auf das Schulungs- und Wissensangebot der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zurückgetragen werden.

• Einbettung der E-Mobilität in den Mobilitäts-Gesamtkontext

Kommunen sorgen im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion dafür, die E-Mobilität in die Gesamtstrategie der Mobilität in einer Kommune einzubinden. Die E-Mobilität ist nur ein Teil der Gesamtmobilität und kann daher nur im Kontext mit den anderen Mobilitätsformen (Mobilitätsstrategie) geplant und gesteuert werden.

Als prägende Zukunftsmobilität kann die E-Mobilität zwar gewissermaßen als Teil der „Daseinsvorsorge“ betrachtet werden, feststehen muss jedoch, dass es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Ebene handelt.

• Ladepunkte/Bedarfsanalyse/ Zurverfügungstellung öffentlicher Flächen

Kommunen planen und bestimmen, an welchen Stellen welche Ladeinfrastruktur entsteht beziehungsweise vorhanden sein soll. Hierzu können mit den Akteuren vor Ort die Bedarfe im Rahmen einer Bedarfsanalyse festgestellt werden. Sie bestimmen im Rahmen ihrer gesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit, welche Flächen beziehungsweise Standorte für Ladeinfrastruktur infrage kommen und weisen diese Flächen entsprechend aus. Hierzu kann seitens der Kommune ein Flächenpool oder Flächenkonzept eingerichtet werden. Bei Flächennutzungsplänen sollte frühzeitig und regelmäßig das Thema Ladeinfrastruktur gezielt mitgedacht werden. Bei dem Planungsprozess kann gegebenenfalls auch das Flächentool der Nationalen Leitstelle beziehungsweise externes Expertenwissen genutzt werden.

Durch die kommunale Planung können auch Bedarfe reguliert beziehungsweise koordiniert und eine Lenkung von Verkehrsströmen unterstützt werden.

3. Konzessionsvergabe oder marktgetriebener Ausbau

Kommunen können entweder eine Konzession für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ausschreiben oder die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur dem Markt überlassen und lediglich entsprechende Flächen ausweisen beziehungsweise zur Verfügung stellen.

Bei einer Konzessionsvergabe bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Es kann die Vorgabe gemacht werden, ein schlüssiges Konzept

vorzulegen. Es kann vorgegeben werden, wo, welche (beispielsweise DC oder HPC) und wie viele Ladepunkte entstehen beziehungsweise betrieben werden sollen. Eine Prüfung des halböffentlichen Raumes kann priorisiert werden. Es könnte ein Prozess angestoßen werden, in dem im Konzessionsverfahren Flächen durch einen Betreiber vorgeschlagen werden und im weiteren Verfahren gemeinsam mit der Kommune weiterentwickelt werden. Schließlich kann auch eine Konzentration der Ladeinfrastruktur in Stadtteilen erfolgen, in denen die Wohnbevölkerung nur geringe Möglichkeiten hat, im privaten Raum zu laden.

Einige Kommunen haben diese Wahl bisher nicht, da sich weder Bewerber am Markt noch im Konzessionsverfahren finden. Diese Kommunen bedürfen besonderer Unterstützung.

Das Konzessionsvergabeverfahren ist rechtlich kompliziert und nimmt einen verhältnismäßig langen Zeitraum in Anspruch. Wenn am Ende des Verfahrens nur eine Konzession an einen Konzessionär vergeben werden kann, hängt die gesamte Ladeinfrastruktur an diesem einen Konzessionär. Gerät dieser Konzessionär in wirtschaftliche Schwierigkeiten oder liegen sonstige Vertragsstörungen oder Unstimmigkeiten vor, kann dies schnell zu einem stockenden Ausbau der Ladeinfrastruktur führen, da andere Unternehmen von der Errichtung oder dem Betrieb dieser ausgeschlossen sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte die Ladeinfrastruktur bei einer Konzessionsvergabe aber noch schneller entstehen als bei einer reinen Marktlösung, weil die Errichtung für den Markt vielfach noch nicht wirtschaftlich genug ist. Darüber hinaus wird der Markt immer erst dann und nur dort Ladeinfrastruktur schaffen, wo es wirtschaftlich gewinnbringend ist. Die Geschwindigkeit der Entstehung der Ladeinfrastruktur kann kaum beeinflusst werden.

4. Erwartungen an Bund und Land

• Keine Pflichtaufgabe

Kommunen müssen eine Rolle bekommen, in der sie handlungsfähig sind. Es gilt die Devise eines kooperativen Ansatzes: „Es wird nichts verordnet, es kann aber gefördert werden“.

• Keine Vorgaben durch die Raumordnung

Quantitative (Ziel-)Vorgaben durch die Raumordnung auf Landes- oder Kreisebene (vergleichbar mit den Vorgaben im Rahmen des Windenergieausbaus an Land) werden abgelehnt. Sie würden einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten. Im Sinne eines kooperativen Ansatzes sollten die Kommunen gemeinsam mit den relevanten Akteuren vor Ort Bedarfsermittlungen vornehmen, um dann zu beurteilen und zu entscheiden, an welchen Stellen wie viel Ladeinfrastruktur geschaffen wird beziehungsweise aus rechtlichen und technischen Gründen überhaupt geschaffen werden kann.

• Differenzierte Förderlandschaft bei der Ladeinfrastruktur gewährleisten

Eine differenzierte Förderlandschaft bei der Ladeinfrastruktur ist zu etablieren beziehungsweise zu erhalten. Die beim BMVI in Planung befindliche Förderung nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur innerhalb von Unternehmen für Mitarbeitende und Dienstfahrzeuge (zwischenzeitlich Förderung des Landes Niedersachsen) sollte verstetigt werden. Neben dem Laden Zuhause ist insbesondere das Laden beim Arbeitgeber oder beim Einkaufen ein wichtiges Angebot. Auch hier sollten entsprechende Fördertatbestände geschaffen werden.

Diese Fördertatbestände müssen flexibel und einfach gestaltet werden, um eine Anpassung sowohl an die Schnelllebigkeit der Technik im Bereich

der Elektromobilität, aber insbesondere auch eine Anpassung an die unter Ziff. 1 beschriebenen unterschiedlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

• Besondere Fokussierung der ländlichen Räume

Individualmobilität wird insbesondere im ländlichen Raum prägend bleiben. Daher bedarf es hier nicht nur im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse, sondern auch zur Erreichung der Umweltziele einer besonderen Fokussierung. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und damit der Elektromobilität darf nicht an der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit von Kommunen scheitern. Der Druck auf die Kommunen muss reduziert werden. Gefragt sind daher realistische Betrachtungen und Prognosen. Insbesondere in kleineren Kommunen und im ländlichen Raum wird der wirtschaftliche Betrieb nicht die Regel sein, so dass es neben Investitionen und Förderungen auch einer klaren und realistischen Kommunikation bedarf.

• Stärkere Förderung bei der Verstärkung von Netz- und Hausanschlüssen in Bestandsimmobilien

Dies betrifft beispielsweise Eigentümer von Garagen auf Garagenhöfen (verbreitet unter anderem in Baugebieten der 1950-er/1960-er Jahre) oder auch Mieter mit Stellplatz. Hierfür bedarf es attraktiver Förderungen, so dass sich der Ausbau sowie die Verstärkung von Netz-, Hausanschlüssen und Elektroinstallationen lohnt.

Zudem sollte eine Förderung für EVUs erwogen werden, die beispielsweise im Niederspannungsnetz aufgrund von Ladeinfrastruktur-Bedarfen in Wohngebieten einen Ausbau vornehmen müssen.

• Stärkere Förderung von Netz- und Hausanschlüssen beim Neubau

Ebenso wie Eigentümer von Bestandsimmobilien benötigen auch diejenigen, die ein neues Wohngebäude errichten wollen, eine stärkere Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen sowie bei Beschaffungs-, Installations- und Baumaßnahmen der Ladeinfrastruktur und des Netzzuschlusses.

• Elektromobilitätsmanagement durch Fördergelder stärken

Eine Ausweitung des derzeit auf Landesebene eingeführten Elektromobilitätsmanagements (Elektromobilitätsmanager) zur Beratung von Fördermittelanträgen sollte erwogen werden. Eine Beratung der Kommunen und kommunalen Unternehmen (Stadtwerke) sowie der Wohnungswirtschaft im Themenfeld Elektromobilität sollte ähnlich wie bei Klimaschutz- und Energieagenturen erfolgen (Planung, Bedarfsermittlung, Rollen, Akteure, strategische Ansätze für Kommunen). Es ist zudem auch sinnvoll, Elektromobilitätsberaterstellen in Kommunen oder kommunalen Unternehmen direkt zu fördern, auch hier analog zu Klimaschutzmanagern. Hierfür müssen entsprechende Förderprogramme geschaffen werden. Diese Förderung darf die kommunale Planungshoheit jedoch nicht einschränken und muss flexibel an die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und Ausgangslagen angepasst sein.

• Umgang mit Stellplätzen vereinfachen

Öffentliche Stellplätze, die nur für Elektrofahrzeuge ausgeschildert werden, fallen derzeit aus dem Schlüssel für nachzuweisende Stellplätze. Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auch solche Stellplätze in Stellplatzschlüssen zu berücksichtigen. Die Vorgaben des GEIG sind insofern zu begrüßen, als dass sie den öffentlichen Raum mit seinen zahlreichen Nutzungskonkurrenzen entlasten.

• Touristische (Ausflugs-)Ziele besonders in den Blick nehmen

Die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen scheitert heute häufig noch daran, dass befürchtet wird, auf längeren Strecken, insbesondere am Wochenende und im Urlaub, keine Ladeinfrastruktur vorzufinden. Daher sind touristische (Ausflugs-)Ziele und grüne-blaue Infrastruktur strategisch besonders in den Blick zu nehmen. Dadurch wird nicht nur eine Attraktivitätssteigerung als Elektromobilitätsstandort Niedersachsen/Deutschland und auch vor Ort erreicht, sondern kann auch Einfluss auf Besucherströme genommen werden.

• Standardisierung vorantreiben

Der Bund ist aufgefordert die Standardisierung der Standort- und Preisinformation von Ladepunkten insbesondere für das ad-hoc Laden über eine Schnittstelle voranzutreiben, damit ähnlich wie bei der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe Standort- und Preisinformationen der Ladepunkte über digitale Auskunftssysteme einheitlich genutzt werden können. Roaming mit Angeboten anderer E-Mobility Service Provider wird als Möglichkeit gesehen, um niedrige Kosten und transparente Preise für den Nutzer sicher zu stellen. Hierbei sollten bereits eingesetzte Schnittstellen genutzt werden. Außerdem sollte neben digitalen Bezahlwegen die Nutzung hergebrachter Bezahlmethoden wie Kredit- oder Debitkarten ermöglicht werden. Nicht zuletzt sollte ergänzend eine Ländern an Autobahnen.

• Förderung für E-Busse und Ladeinfrastruktur stärken

Durch die Clean Vehicle Directive beziehungsweise das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge werden unter anderem verstärkt E-Busse im ÖPNV eingesetzt werden. Die Beschaffung und die dazugehörige Ladeinfrastruktur sollten langfristig unter anderem durch die BMU-Förderung gefördert und gegebenenfalls angepasst werden. Beispielsweise wird darin derzeit nur eine Förderung ab fünf beschafften Fahrzeugen gewährt. Die jetzt neu aufgelegte Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personennahverkehr und die beiden darauf aufbauenden Förderaufrufe werden als Ergänzung begrüßt. Unabhängig davon sollte geprüft werden, diese Förderung ganzheitlich auf alle Fahrzeugkategorien zu beziehen und entsprechende Ladeinfrastruktur vorzusehen. Es sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, neue Netz- und Taktplanungen zu fördern, wenn durch den Einsatz von E-Fahrzeugen und Ladezyklen gegebenenfalls andere Umläufe nötig werden.

• Mobilität und Elektromobilität ganzheitlich denken

Mobilität kann nur als Einheit gedacht werden. Notwendig sind nicht reine Elektromobilitätskonzepte, sondern ganzheitliche Mobilitätskonzepte. Aus kommunaler Sicht sind daher weitere Bausteine sinnvoll, um das Ziel der CO₂-Reduktion sowie einer stadtrverträglichen Mobilität zu erreichen. Hierzu können beispielsweise ein Fördertopf für Kommunen für Lastenräder für Private und Gewerbetreibende oder E-Carsharing und Mobilitätsstationen zählen.

• Förderung von Standortkatastern Ladeinfrastruktur-Flächen bei Kommunen (Potenzialermittlung, Flächenkataster)

Obwohl die Ladebedarfe derzeit vor allem im privaten oder halböffentlichen Raum (Zuhause, beim Arbeitgeber, beim Handel und Gewerbe) liegen, sollte die Erstellung und Pflege von Standortkatastern durch die Kommunen ebenso wie die Ermittlung der Flächenbedarfe durch Bund und/oder Länder gefördert werden. Auch hier kann das Flächentool der Nationalen Leitstelle genutzt werden.

Der öffentliche Raum dürfte jedoch mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, wenn der Hochlauf der Elektromobilität weiter voranschreitet, sich vermehrt wirtschaftliche Betreibermodelle der CPO etablieren und der Bedarf an HPC-Tankstellen und -Standorten steigt. Die Kommunen und die Vermieter stehen dann vermehrten Investorenanfragen, den Bedarfen ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreichen konkurrierenden Nutzungsanforderungen an den öffentlichen Raum insgesamt gegenüber. Hier kann ein rechtzeitiges Vorbereiten durch die Ermittlung von eigenen Potenzialflächen (Elektromobilitätskonzepte, GIS-gestützte Bedarfs- und Potenzialermittlung) durch eine Förderung sowie des Aufbaus eines Flächenpools/Flächenkatalogs helfen. Standortpotenziale können dann auch eine Lenkungswirkung entfalten, wenn Standorte etwa dort platziert werden, wo keine Verkehrszunahme gewünscht ist oder wenn sie gezielt in Richtung Handelsstandorte, POIs, etc. platziert werden.

• Elektromobilität bei Bauvorhaben berücksichtigen

Das geltende öffentliche Bau- und Immissionsschutzrecht ist nur in geringem Maße auf die besonderen Anforderungen und Rahmenbedingungen von Elektromobilität und Ladeinfrastruktur ausgerichtet. Hier müssen Bund und Länder schnellstmöglich bestehende Hemmnisse für die Errichtung und den Ausbau von Ladeinfrastruktur beseitigen. Den Kommunen könnten zudem künftig verstärkt eigene Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, bspw., wenn sie reine e-Auto-Quartiere gegebenenfalls gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft planen.

• Quartiersgaragen

Quartiersgaragen sollten in neuen, aber auch in bestehenden Quartieren stärkere Berücksichtigung finden, da sie viele verkehrspolitische und kommunale Herausforderungen lösen können, wie zum Beispiel die Reduzierung oder Vermeidung von Straßenrandparken oder die schnelle Skalierbarkeit der E-Mobilität.

• Förderung, Ertüchtigung, Tankstellennetz (Umwandlung in E-Trafos, weniger Flächenverbrauch in Städten); „Repowering“

Aktuell wird überwiegend doppelte Infrastruktur aufgebaut. Die herkömmlichen Tankstellen und die neuen E-Tankstellen stehen nebeneinander. Problematisch ist, dass der Neubau ökonomisch wirtschaftlicher ist, als eine Ertüchtigung der „alten“ Standorte, erst recht wenn an den alten Standorten kein Stromanschluss mit ausreichender Stärke vorhanden ist. Ökologisch beziehungsweise nachhaltiger wird bei volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch in der Regel ein Umbau beziehungsweise eine Weiternutzung der alten Standorte sein. Für dieses „Repowering“ müssen Förderanreize geschaffen werden, da ansonsten davon auszugehen ist, dass der Markt sich für den ökonomischeren Neubau entscheidet.

Aus diesem Grund sollte der Ausbau insbesondere von größeren Schnellladestandorten im bestehenden Tankstellennetz gezielt unterstützt werden. Diese Standorte sind bereits gezielt ausgewählt, verfügen über Angebote während der Ladezeit (Dual Use) und entlasten durch die Vermeidung doppelter Infrastruktur den öffentlichen Raum.

• Gestaltung und Attraktivität von Schnellladestationen

Bei der Konzeption und Errichtung von Schnellladestationen sollten im Hinblick auf die Überbrückung von Wartezeiten nicht nur Konsum- und Gastronomiekonzepte, sondern auch Sehenswürdigkeiten, Kulturangebote, Spielplätze oder Parks berücksichtigt werden.

• Perspektive der kommunalen Stadtwerke berücksichtigen / Belastung der Verteilnetze:

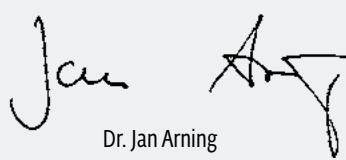
Aus Sicht der Stadtwerke und auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es geboten, die Verteilnetze insoweit intelligent steuern zu können, als sie für die Spitzenlasten der gleichzeitigen Ladevorgänge nicht hinreichend ausgebaut beziehungsweise belastbar sind. Hierzu wird eine smarte Steuerung benötigt, welche marktgelenkte Eingriffe ermöglicht. Eine Verpflichtung oder Verantwortung der Endverbraucher ist in diesem Zusammenhang allerdings unangebracht. Zur Gewährleistung der Netzsicherheit muss als ultima ratio eine Eingriffsmöglichkeit für die Netzbetreiber geschaffen werden.

Dazu sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Rechtlicher Rahmen, der eine verstärkte Steuerbarkeit des Netzes ermöglicht.
- Technische Möglichkeit und rechtliche Stärkung des Ausbaus von Kommunikation und Schnittstellen (v2g, v2v, smart grids).
- Förderung von intelligenten Stromnetzen (Smart-Grids)
- Entwicklung von Angeboten an Endverbraucher oder Aggregatoren zur marktwirtschaftlichen Vergütung netzdienlicher Lastverschiebungen.
- Verstärkte Berücksichtigung von Netzinvestitionen bei der Umlage auf Netzentgelte (bisher erkennt die BNetzA nicht alles an).
- Durchsetzung einer nutzerfreundlichen Meldepflicht für Wallboxen im privaten und gewerblichen Bereich als Indikator für Investitionsbedarf in die Netze.

5. Monitoring

Mit Blick auf die Umsetzung dieses Positionspapiers auf Landes- und Bundesebene bedarf es eines Monitorings im Hinblick auf die Erreichung der Mindestziele. So wird ein Verfahren für eine nachhaltige Verfolgung des Prozesses des Ausbaus der Ladeinfrastruktur geschaffen.



Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer



Dr. Susanne Schmitt
Verbandsdirektorin



Städteversammlung 2022 findet in Hannover statt

Die Städteversammlung ist die Mitgliederversammlung des als eingetragener Verein organisierten Niedersächsischen Städtetages. Sie findet traditionell alle zweieinhalb Jahre statt: einmal etwa ein halbes Jahr nach den allgemeinen Kommunalwahlen und einmal zur Mitte der Kommunalwahlperiode.

Die nächste Städteversammlung bleibt in diesem Turnus und findet am 8. und 9. März 2022 in Hannover statt. Damit ist die Landeshauptstadt erstmals Gastgeberin für die Städteversammlung. Oberbürgermeister Belit Onay lädt die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -amtsgemeinden des Verbandes dazu herzlich ein.

Die Städteversammlung nach der Kommunalwahl dient unter anderem zur Neuwahl des Präsidiums. Im Mittelpunkt werden aber wie immer aktuelle Themen der kommunalen Selbstverwaltung stehen. Das Präsidium des Verbandes wird in seiner Dezembersitzung über die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung beraten. Die Teilnehmenden werden nach den derzeitigen Planungen wieder die Möglichkeit haben, sich in fachlichen Foren zu beteiligen und eventuelle Positi-

onierungen des Verbandes mit vorzubereiten. Hierzu dienen auch die Beratungen der politischen Gruppen. Aber auch der interkommunale Austausch soll nicht zu kurz kommen. Gelegenheiten dazu bieten die Pausen, Gespräche im Rahmen der begleitenden Ausstellung sowie die traditionelle Abendveranstaltung am Ende des ersten Tages.

Traditionell erwartet der Verband viele Gäste zu seiner Städteversammlung. So hat der Niedersächsische Ministerpräsident Stefan Weil MdL seine Teilnahme bereits zugesagt.

Verbandsintern wird sich die Einladung ausdrücklich auch wieder an die Mitglieder der Vertretungen richten. Die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder soll wieder die Bedeutung der Arbeit in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden deutlich machen.

Ehrungen langjährig tätiger Ratsmitglieder

Dem Niedersächsischen Städtetag ist die Anerkennung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements ein besonderes Anliegen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder der Räte seiner Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden. Der Verband ehrt daher eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 25 beziehungsweise 40 Jahren als Mitglied eines (Orts-, Stadtbezirks-) Rates mit der Ehrenurkunde des Verbandes.

Natürgemäß werden diese Jubiläumszeiten vor allem zum Ende einer Kommunalwahlperiode vollendet. So wurden oder werden in diesem Jahr über 198 Personen für eine 25-jährige und über 36 für eine über 40-jährige Tätigkeit geehrt. Die Namen der geehrten Ratsmitglieder finden sich in der folgenden Tabelle.

Die Ehrenurkunden des Verbandes werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle auf Wunsch des Mitglieds vor Ort übergeben. Dies findet in dem Rahmen statt, den die jeweiligen Kommune für die Ehrung vorsieht. Mal ist es die letzte Sitzung des alten Rates, mal die erste Sitzung des neuen Rates oder aber eine separate Veranstaltung. Immer aber ist es würdiger Rahmen, der die Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements deutlich macht.

Bis zum Ende dieses Jahres werden Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes an über 60 Orten in Niedersachsen Urkunden übergeben haben. Dabei waren sie von Cuxhaven im Norden bis Hann. Münden im Süden und Borkum im Westen bis Lüchow im Osten unterwegs. Besucht haben sie viele Mitglieder, vom kleinsten, der Stadt Bad Bevensen bis zum größten, der Landeshauptstadt Hannover. Mancherorts wurde nur eine Person geehrt, oft mehrere und einmal sogar neun Personen.

Immer aber wurde deutlich gemacht, dass die kommunale Selbstverwaltung nur mit dem ehrenamtlichen Engagement der Ratsmitglieder funktionieren kann. Hierfür auch an diesen Stellen allen Ratsmitgliedern ganz herzlichen Dank!



FOTO: REGIONALVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG / LUTZ BIERWIRTH



FOTO: GUNTHER MEINRENKEN



FOTOS (2): STADT SULINGEN



Rotenburg (Wümme)



Haselünne



Stuhr



Winsen (Luhe)

FOTO: STADT HASELÜNNE



Nordhorn



Vechta

FOTO: STADT WINSSEN (ALLER)



Haren (Ems)



Vechta

FOTOS (2): STADT VECHTA

Geehrt für
40-jährige Rats-
mitgliedschaft

40
Jahre

Geehrt für
25-jährige Rats-
mitgliedschaft

25
Jahre

Mitgliedsstadt	Name	Position
Bersenbrück	Buitmann, Franz	1. stellv. Bürgermeister
	Krusche, Manfred	Ratsherr
Braunschweig	Reinhard Manlik	Ratsherr
Bremervörde	Reinhard Brünjes	Ortsratsherr
Buchholz i.d.N.	Arno Reglitzky	Ratsherr
Celle	Joachim Falkenhagen	Ratsvorsitzender
Hameln	Hartmut Binder	Ortsratsherr
	Volker Brockmann	Ortsratsherr
Hannover	Hans-Georg Hellmann	Ratsherr
	Karlheinz Mönkeberg	Stadtbezirksratsherr
	Margrit Stolzenwald	Stadtbezirksratsfrau
Haren (Ems)	Hans-Hermann Lonquich	Ratsherr
Haselünne	Heiner Feldhaus	stellv. Bürgermeister
Helmstedt	Wolfgang Kalisch	3. stellv. Bürgermeister
Hessisch Oldendorf	Norbert Beine	Ortsratsherr
Hildesheim	Martin Eggers	Ratsher
Lüchow (Wendland)	Fritz Bloch von Blottnitz	Ratsherr
Neustadt a. Rbge.	Friedrich Dankenbring	Ortsratsherr
	Heinrich Dettmerring	stellv. Ortsbürgermeister
Nienburg/Weser	Wilhelm Schlemermeyer	1. stellv. Bürgermeister
Nordhorn	Reinhold Volken	Ratsherr
Osterholz-Scharmbeck	Wilfried Pallasch	Beigeordneter
Rinteln	Dieter Horn	Ratsherr
Stadthagen	Gunter Feuerbach	Ratsherr
	Rudolf Schift	stellv. Ortsbürgermeister
Sulingen	Heinz Riedemann	Beigeordneter
Syke	Jürgen Schmock	Ratsherr
Twistringen	Udo Helms	Ratsherr
	Albert Rasche	2. stellv. Bürgermeister
	Hermann Niederwestberg	Beigeordneter
	Fritz Schütte	Ratsherr
Varel	Peter Nieraad	Ratsherr
Verden	Friedrich Dunker	stellv. Ortsbürgermeister
Weener (Ems)	Gerrit Dreesmann	Beigeordneter
	Heinrich-Friedrich Holtkamp	Ratsherr
Winsen (Luhe)	Heinrich Schröder	2. stellv. Bürgermeister

Achim	Rainer Ditzfeld	Bürgermeister
Bad Bevensen	Jürgen Schliekau	Ratsherr
Bad Gandersheim	Detlev Krause	Ratsherr
Bad Harzburg	Henning Franke	stellv. Bürgermeister
	Christos Georgiadis	Ratsherr
	Britta Wichert	Ratsfrau
Bad Nenndorf	Werner Bövers	Ratsherr
	Volker Busse	Ratsherr
	Bernd Reese	Ratsherr
	Friedrich Varwig	Ratsherr
Barsinghausen	Dr. Max Matthiesen	Ratsherr
	Karl-Heinz Neddermeier	Ratsherr
	Bernd-Konrad Bohrßen	Ratsherr
	Ulrike Westphal	Ratsfrau
	Dr. Kerstin Beckmann	Ratsfrau
Bassum	Luzia Moldenhauer	Ratsfrau
Bersenbrück	Wiewel, Franz	Beigeordneter
Borkum	Cornelius Akkermann	Ratsvorsitzender
Brake	Gustav Hellmers	Beigeordneter
Bremervörde	Erich Gajdzik	Beigeordneter

In dieser Tabelle finden Ehrungen bis einschließlich 3. November 2021 Berücksichtigung.

Mitgliedsstadt	Name	Position
Bremervörde	Uwe Matthias	1. stellv. Bürgermeister
	Doris Brandt	3. stellv. Bürgermeisterin
	Rolf Hüchting	Beigeordnete
	Knud Spardel	stellv. Ortsbürgermeister
	Horst Konwissorz	Ortsratsherr
	Herbert Buck	Ortsbürgermeister
Bruchhausen-Vilsen	Hermann Hamann	Ratsherr
	Michael Albers	Samtgemeinderatsherr
	Klaus Meyer-Hochheim	Ratsherr
	Reiner Döhrmann	Ratsherr
	Willy Immoor	Samtgemeinderatsherr
Buchholz i.d.N.	Heike Meyer	Ratsfrau
	Wolfgang Niesler	Ratsherr
	Gabriele Wenker	Ratsfrau
	Ernst-August Albers	Ortsratsherr
	Heinz Becker	Ortsratsherr
Burgdorf	Gerald Hinz	Beigeordneter
	Birgit Meinig	Ratsfrau
	Jörg Neitzel	Ortsvorsteher
	Klaus Köneke	Ratsherr
Celle	Dr. Michael Bischoff	Beigeordneter
	Ralf Busch	Ortsratsherr
	Klaus Didschies	Beigeordneter
	Iris Fuß	Bürgermeisterin
	Bernd Heindorff	Ortsratsherr
	Dirk Heindorff	Ortsratsherr
	Gerd Knoop	Ortsratsherr
	Annegret Kohlrautz	Ortsratsfrau
	Georgia Langhans	Ortsratsfrau
	Henning Meine	Ortsratsherr
Clausthal-Zellerfeld	Jürgen Rentsch	Ratsherr
	Torsten Schoeps	Ratsherr
	Udo Künstel	stellv. Bürgermeister
Delmenhorst	Hans-Jürgen Vollbrecht	Ratsherr
	Ehrenberg, Karl-Heinz	Ratsherr
	Schulz, Manfred	Ortsratsmitglied
Diepholz	Hajo Frommberger	stellv. Ortsbürgermeister
	Bettina Chmielnik	Ortsratsmitglied
Emden	Marta Sickinger	Ratsfrau
Göttingen	Hans-Dieter Haase	Ratsherr
	Bernd Renken	Beigeordneter
	Dr. Hans-Georg Scherer	Ratsherr
Hameln	Karin Schultz	Ratsfrau
	Anke Siebold	Ortsratsfrau
	Werner Sattler	Ratsherr
Hannover	Reno Claus	Ortsratsherr
	Heinz Böhne	Ortsratsherr
	Kurt Meyer-Bergmann	Ortsratsherr
	Dr. Hermann Niederhut	Ortsratsherr
	Karsten Meyerhoff	Ortsratsherr
	Christian Saß	Ortsratsherr
Helmstedt	Rainer-Jörg Grube	Stadtbezirksbürgermeister
	Harry Grunenberg	Stadtbezirksbürgermeister
	Klaus Hedrich	Stadtbezirksratsherr
	Hannelore Mücke-Bertram	Stadtbezirksratsfrau
	Rita Scholvin	Stadtbezirksratsfrau
	Jens Schade	Stadtbezirksratsherr
Hildesheim	Ina Klimaszewski-Losch	Ratsfrau
	Margrit Niemann	Beigeordnete
	Dr. Stefan Weferling	Ratsherr

Geehrt für
25-jährige Rats-
mitgliedschaft



Geehrt für
25-jährige Rats-
mitgliedschaft

25
Jahre

Mitgliedsstadt	Name	Position
Hildesheim	Lothar Ranke	Ratscherr
	Ulrich Räßiger	Beigeordneter
	Dr. Ulrich Kumme	Ortsbürgermeister
	Erika Hanenkamp	Ortsbürgermeisterin
Holzminden	Klaus Pollmann	Beigeordneter
Hessisch Oldendorf	Brigitte Hentze	Ortsratsfrau
	Klaus Brzesowsky	Ratscherr
	Manfred Hage	Ortsratsherr
	Günter Kuhnert	Ratscherr
Langenhagen	Walter Reineke	Ratscherr
	Elke Zach	Ratsfrau
	Dirk Musfeldt	Ratscherr
	Wilhelm Minne	stellv. Bürgermeister
Leer	Remmer Schröder	Ratscherr
	Paul Foest	Ratscherr
	Jochen Kruse	stellv. Bürgermeister
	Heinz Dieter Schmidt	Ratscherr
Lehrte	Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens	Beigeordneter
	Burkhard Hoppe	1. stellv. Bürgermeister
	Prof. Dr. Jens Utermann	Ortsbürgermeister
	Sabine Hermes	Ratsfrau
Leinebergland	Klaus Krumfuß	Ratscherr
	Herr Klaus Goldschmidt	Ortsratsherr
	Michael Koop	Ortsbürgermeister
	Werner Hartke	Beigeordneter
Lingen (Ems)	Edeltraut Graeßner	Beigeordnete
	Erna Jünemann	Ortsratsfrau
	Manfred Liebhaber	Bürgermeister
	Dr. Günther Nemetschek	Beigeordneter
Lüneburg	Ulrich Löb	Bürgermeister
	Christel John	Bürgermeisterin
	Gerhard Gels	Beigeordneter
	Marlies Gruber	Ratsfrau
Meppen	Hubert Höning	Beigeordneter
	Dirk Keller	Beigeordneter
	Stefan Kuhn	Ortsratsherr
	Harry Piehl	Ortsbürgermeister
Neustadt a. Rbge.	Manfred Lindenmann	Ratscherr
	Heinrich Bremer	Ratscherr
	Uwe Münkel	stellv. Ortsbürgermeister
	Klaus Hendrian	stellv. Ortsbürgermeister
Nienburg/Weser	Heinrich Werner	Beigeordneter
	Horst Prüfer	Beigeordneter
Norden	Julia Feldmann	Beigeordnete
	Hermann Reinders	Ratscherr
Nordhorn	Jutta Bonge	stellv. Bürgermeisterin
	Michael Rilke	Beigeordneter
Obernkirchen	Andreas Hofmann	Ortsbürgermeister
	Achim Pohl	Ortsratsherr
Osnabrück	Anette Meyer zu Strohen MdL	Beigeordnete
Osnabrück	Michael Hagedorn	Ratscherr
Osterholz-Scharmbeck	Jörg Monsees	Beigeordneter
	Michael Rolf-Pissarczyk	Beigeordneter
	Dr. Thomas Thiele	Beigeordneter
	Peter Wendlandt	1. stellv. Bürgermeister
Osterode	Regina Greger	stellv. Ortsbürgermeisterin
	Jens Fröhlich	Ortsratsherr
	Friederike Harms-Huchthausen	Ortsratsfrau
	Axel Kruschwitz	Ortsratsherr

Mitgliedsstadt	Name	Position
Osterode	Anja Friedmann	Ortsratsfrau
	Klaus Strüver	Ortsratsherr
	Hans-Jörg Kohlstruck	Ortsratsherr
RV Großraum Braunschweig	Detlef Tanke	Vorsitzender
	Michael Kramer	1. stellv. Vorsitzender
Rinteln	Helma Hartmann-Grolm	Ortsfrau
	Gisela Stasitzek	Ortsbürgermeisterin
	August Beißner	Ratsherr
	Gert Armin Neuhäuser	Beigeordneter
Ronnenberg	Uwe Vogt	Ratsherr
	Rudolf Heim	Ratsherr
	Dieter Schur	Beigeordneter
Rotenburg (Wümme)	Rüdiger Wilke	stellv. Bürgermeister
	Uwe Lüttjohann	Ortsbürgermeister
Mattina Berg	Mattina Berg	Ortsbürgermeisterin
	Heinz-Günter Bargfrede	Beigeordneter
	Hartmut Leefers	Erster stellv. Bürgermeister
	Gilberto Gori	Ratsherr
Sarstedt	Edith Daßow	Ratsfrau
	Sigrid Rathkolb	Ratsfrau
	Gitta Schmidt	Ratsfrau
Schöningen	Manfred Furich	Ratsherr
	Waltraud Rybotycky	Beigeordnete
	Burkhard Meyer	Beigeordneter
Soltau	Friedhelm Eggers	1. stellv. Bürgermeister
	Reiner Klatt	Ratsherr
	Klaus Grimkowski-Seiler	3. stellv. Bürgermeister
Stade	Heidi Schörken	Beigeordnete
	Oliver Grundmann MdB	Ratsherr
	Bern Pensing	Ratsherr
Stadthagen	Kristina Kilian-Klinge	Beigeordnete
	Jörg Ostermeier	Ratsherr
	Ingrid Bodenstein	Ratsfrau
Stuhr	Dr. Gerd-Wilhelm Bode	Beigeordneter
	Friedhelm Hartkamp	Ortsbürgermeister
Twistringen	Rolf Meyer	Ratsvorsitzender
	Friedrich Nordmann	1. stellv. Bürgermeister
	Markus Schröder	Ortsratsherr
Varel	Manfred Rickers	Ratsherr
	Conrad Schütte	Ortsratsherr
	Jürgen Bruns	Beigeordneter
Vechta	Hannelore Schneider	Ratsvorsitzende
	Hans-Joachim Zumbrägel	Ratsherr
	Günter Johannes Nyhuis	Ratsherr
Verden	Uwe Büsing	Ortsratsherr
	Fritz Bohlmann	1. stellv. Ortsbürgermeister
	Gerard-Otto Dyck	Ortsbürgermeister
Weyhe	Kurt Helberg	Ortsratsherr
	Jürgen Reimers	2. stellv. Ortsbürgermeister
	Jens Richter	stellv. Bürgermeister
Wilhelmshaven	Henning Wittboldt-Müller	Ratsherr
	Lutz Wittboldt-Müller	Ortsratsherr
	Broer Wübbena-Mecima	Ratsherr
Weener (Ems)	Garrelt Janssen	Ratsherr
	Dietrich Struthoff	Beigeordneter
Wunstorf	Uwe Reese	Bürgermeister
	Hannelore Ibold	Ortsratsfrau
Wunstorf	Kirsten Riedel	Beigeordnete
	Heinz Widdel	Ratsherr

Geehrt für
25-jährige Rats-
mitgliedschaft

25
Jahre



Moderator Roman Mölling (o. r.)
und die Referenten Dirk-Ulrich
Mende (o. l.), Stefan Wittkop (u. l.)
und Dr. Fabio Ruske (u. r.)

Seminare für neue Ratsmitglieder

Wofür ist der Rat eigentlich genau zuständig?

Was ist der Verwaltungsausschuss?

Welche wichtige Verfahrensvorschriften sind zu beachten?

Was steht in einer Geschäftsordnung?

Welche Rechte und Pflichten haben die Ratsmitglieder?

Was kann mit einem Bebauungsplan geregelt werden und was nicht?

Wo kommt eigentlich das Geld für kommunale Aufgaben her?

Diese und viele weitere Fragen stellen sich viele der neu gewählten Ratsmitglieder, die am 12. September 2021 bei den Kommunalwahlen gewählt wurden und am 1. November 2021 ihre Arbeit aufgenommen haben. Der Niedersächsische Städtetag bietet den neu Gewählten traditionell Einführungsseminare an. Darin werden grundlegende Informationen für die Ratsarbeit vermittelt. In diesem Jahr fanden die Seminare erstmal online

statt – und das mit großer Resonanz. Weit über den 500 neue Ratsmitglieder haben an den drei angebotenen Terminen teilgenommen.

Nach einer Begrüßung durch Moderator Roman Mölling und Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende, der auch den Verband vorstellt, bildete das Kommunalverfassungsrecht den inhaltlichen Schwerpunkt der Seminare. Beigeordneter Stefan Wittkop stellte die Grundlagen der Ratsar-

beit, die Organe der Kommune, die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder sowie die wichtigsten Verfahrensvorschriften ausführlich dar. Zudem beantwortete er zahlreiche Fragen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Chat gestellt hatten. Referatsleiter Dr. Fabio Ruske vermittelte Grundlagen des Städtebaurechts. Abschließend erläuterte Dirk-Ulrich Mende wesentliche Aspekte der Kommunalfinanzen.

Veranstaltungen für neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde gibt es weder eine Ausbildung noch eine vorgeschriebene Qualifikation. Bei der Direktwahl kommt es allein darauf an, die Wählerinnen und Wähler zu überzeugen. So werden Menschen mit den unterschiedlichsten Lebensläufen zu höchsten Repräsentantinnen und Repräsentanten Ihrer Kommune gewählt werden.

Im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen am 12. September 2021 und den darauffolgenden Stichwahlen am 26. September 2021 wurden in mehr als einem Drittel der 122 Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden des Niedersächsischen Städtetages neue (Ober-) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt. Die meisten von ihnen haben ihr neues Amt bereits angetreten.

Zuvor hat der Niedersächsische Städtetag die neu Gewählten zu einem Einführungsseminar eingeladen. An jeweils





einem von drei Wochenenden hatten die neu Gewählten Gelegenheit, ihre Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen kennenzulernen. Zudem gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle einen Überblick zu aktuellen Themen und standen für erste Fragen zur Verfügung. Insgesamt haben über 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Gebrauch gemacht.

Hauptgeschäftsführer Arning stellte den Verband vor und erläuterte die

Möglichkeiten der Mitarbeit. Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende gab Einblicke in das System der Kommunalfinanzen. Den Schwerpunkt bildeten kommunalverfassungsrechtliche Themen, zu

denen Beigeordneter Stefan Wittkop Rede und Antwort stand. Aktuelles aus den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen wurde von Referatsleiterin Nicole Teuber vorgetragen.



Personalien

Im Rahmen der Stichwahl am 26. September 2021 wurde **Dirk Barkowski** zum Bürgermeister der Stadt Bad Münder am Deister gewählt und wird das Amt zum 1. November 2021 antreten.

Stadtdirektor **Günter Oldekamp**, Samtgemeinde Neuenhaus, vollendete am 3. November 2021 sein 60. Lebensjahr.

Dr. Alexander Saipa MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, feierte am 12. November 2021 seinen 50. Geburtstag.

Am 15. November 2021 konnte Staatssekretär **Frank Doods**, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegennehmen.

Im Niedersächsischen Landtag konnte sich Vizepräsident **Frank Oesterhelweg MdL** am 19. November 2021 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Zum 70. Mal jährte sich am 27. November 2021 der Geburtstag von Oberbürgermeister a.D. **Rolf-Georg Köhler**, Stadt Göttingen

Auch Oberbürgermeisterin **Else Christina Roeder** bot am 27. November 2021 einen Anlass, Glückwünsche anzubringen.

Präsident i. R. **Rainer Timmermann**, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, nimmt am 3. Dezember 2021 die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag entgegen.

Auch Minister **Dr. Bernd Althusmann MdL**, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, kann sich am 3. Dezember 2021 über die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag freuen.

In Osterholz-Scharmbeck kann **Brigitte Escherhausen** am 7. Dezember 2021 Glückwünsche zu einem besonderen Geburtstag entgegennehmen.

Die ehemalige Europaabgeordnete **Rebecca Harms** konnte sich am 7. Dezember 2021 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Über die vielen Gratulanten zu seinem 65. Geburtstag konnte sich am 7. Dezember 2021 Bürgermeister a.D. **Henry Bäsecke** freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Guido Pott MdL**, feiert am 15. Dezember 2021 sein 55. Wiegenfest.

Jens Kestner MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, vollendet am 25. Dezember 2021 sein 50. Lebensjahr.

Der Präsident der Klosterkammer Hannover, **Hans-Christian Biallas**, feiert am 26. Dezember 2021 zum 65. Mal den Tag seiner Geburt.

Frank Henning MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 27. Dezember 2021 die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

Am 31. Dezember 2021 wird sich Minister a.D. **Hartmut Mölling** über die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag freuen.

Auch Oberbürgermeister a.D. **Arno Stabbert** nimmt am 31. Dezember 2021 die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegen.

Weil wir zusammen alles schaffen: **#ÄRMELHOCH** **JEDE IMPFUNG ZÄHLT**



Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück. Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837** (English, العربية, Türkçe, Русский) sowie in Gebärdensprache unter www.zusammengegencorona.de.